



GZ: ABT13-155824/2023-43

Ggst.: Norske Skog, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur,
Teilabnahme Verbrennungsanlage Kessel 9 (Hauptaggregat),
Abnahmebescheid

**Teilabnahme des Wirbelschichtkessels K9
unter gleichzeitiger nachträglicher Genehmigung
geringfügiger Abweichungen
gemäß § 20 UVP-G 2000**

**Norske Skog Bruck GmbH, FN 140650p,
Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur**

Gst.Nr. 40/1 und 42/1, KG 60003 Berndorf

B E S C H E I D

1. Teilabnahme gemäß § 20 Abs 2 und 3 UVP-G 2000

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der Norske Skog Bruck GmbH, FN 140650p, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, ergeht aufgrund der Teilfertigstellungsanzeige samt Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom 28.07.2023 nachstehender

S p r u c h:

I.

Gemäß § 20 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass die Norske Skog Bruck GmbH, FN 140650p, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur, den mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, bewilligten **Wirbelschichtkessel K9** - abgesehen von den in Spruchpunkt II. angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen - bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat und das Teilvorhaben - nach Maßgabe der eingereichten, mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen gemäß Punkt 3. - der Genehmigung (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003) entspricht.

Die **Nebenbestimmung Nr. 37** des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, **entfällt**, da das Abfallwirtschaftskonzept angepasst wurde.

Die **Nebenbestimmung Nr. 71** des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, **entfällt**, da im Zuge der Installation der Gasrohrleitungen keine Mauerdurchbrüche hergestellt wurden.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 gilt der gegenständliche (Teil-)Abnahmebescheid auch als Betriebsbewilligung, Benutzungsbewilligung, Kollaudierung und dergleichen nach den für den Wirbelschichtkessel K9 im UVP-Bewilligungsverfahren mitangewendeten Materengesetzen. Der gegenständliche Abnahmebescheid ersetzt ab seiner Rechtskraft die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Gemäß § 20 Abs 5 UVP-G 2000 wird festgelegt, dass die **Nachkontrolle** iSd § 22 UVP-G 2000 (Überprüfung, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen) **bis längstens 30.06.2028** zu erfolgen hat.

Hinweise:

Die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, enthaltenen Nebenbestimmungen sind, sofern sie **Dauervorschreibungen bzw. -auflagen** bilden, weiterhin auf Dauer einzuhalten.

Die Nebenbestimmungen des Fachbereichs Energieeffizienz sind Dauerauflagen, für das gegenständliche (Teil-)Abnahmeverfahren jedoch nicht relevant. Aus diesem Grund wurde dem Abnahmeverfahren auch kein Sachverständiger für diesen Fachbereich beigezogen. Dies soll dann im Rahmen der Endabnahme erfolgen.

Die Nebenbestimmung Nr. 82 (Umweltmedizin) ist für das gegenständliche (Teil-)Abnahmeverfahren ebenfalls nicht relevant bzw. kann insofern keiner Überprüfung unterzogen werden, als derzeit für den Betrieb des Wirbelschichtkessels K9 weder innerbetrieblicher LKW-Verkehr erfolgt noch der Einsatz der Diesel-Lok erforderlich ist. Eine Überprüfung ist erst dann möglich, wenn der innerbetriebliche Verkehr dieser Transportmittel für den Kessel 9 aufgenommen wird.

Gemäß § 21 Abs 1 UVP-G 2000 geht mit Rechtskraft des gegenständlichen (Teil-)Abnahmebescheides die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Materienbehörden über.

2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000

II.

Gleichzeitig wird der Norske Skog Bruck GmbH, FN 140650p, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 die **nachträgliche Genehmigung nachstehender geringfügiger Abweichungen** - nach Maßgabe der eingereichten, mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen gemäß Punkt 3. - erteilt:

- Verwendung von Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und teilweiser Ersatz von Erdgas
- Zusätzliche Abreinigung der Wärmetauscherflächen des Konvektionsteils und des Economisers
- Errichtung eines zusätzlichen (zweiten) Rezirkulationsgebläses

2.1. Materienrechtliche Spruchpunkte gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000

III.

Dieser (Teil-)Abnahmebescheid gilt hinsichtlich der nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen als Kenntnisnahmebescheid von Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3 GewO 1994).

Gleichzeitig gilt dieser (Teil-)Abnahmebescheid hinsichtlich der nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen als Kenntnisnahmebescheid von sonstigen Änderungen, die nach den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschriften anzeigepflichtig sind (§ 37 Abs 4 Z 8 AWG 2002).

3. Einreich- und Abnahmeunterlagen sowie Beschreibung des Abnahmegegenstandes und der zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen

3.1. Einreich- und Abnahmeunterlagen

Ordner 1:

- Teilfertigstellungsanzeige vom 28.07.2023
- C01 Verfahrensbeschreibung
- C02 Wasserwirtschaft
- C03 Anlagenbeschreibung, Anlagendatenblätter
- C04 Verfahrensfließbild
- C09 Bau- und Aufstellungspläne

Mit Eingabe vom 24.08.2023 wurde durch die rechtsfreundliche Vertretung der Norske Skog Bruck GmbH mitgeteilt, dass das ergänzte Abfallwirtschaftskonzept (Einlage C10) nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens ist.

Ordner 2:

- Liste aller Auflagenpunkte
- Bestätigung Auflagenpunkt 1 vom 22.02.2022 samt technischer Datenblätter
- Bestätigung Auflagenpunkt 2 vom 10.12.2021 samt Bestätigungsunterlagen
- Bestätigung Auflagenpunkt 3 und 4 vom 07.12.2021 samt Herstellerklärung zur elektronischen Sicherheit
- Kabelverlegepläne (Übersichtsplan Gesamtnetz, Detailplan Einlinienschema, Werkslageplan Hauptenergieversorgung)
- Bestätigung Auflagenpunkt 6 vom 16.12.2021
- Konformitätserklärung vom 25.03.2022
- Bestätigung Auflagenpunkt 8 vom 02.03.2022 samt EG-Konformitätserklärung vom 10.11.2021 und EU Konformitätserklärung vom 15.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 10 vom 09.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 12 samt Attest Sicherheitsbeleuchtung vom 27.01.2022 und Installationsattest Verkabelung E30 vom 27.01.2022
- Bestätigung Auflagenpunkt 13 samt Atteste, Prüfprotokolle, Blitzschutzsystemplan und Fotodokumentation
- Bestätigung Auflagenpunkt 14 vom 10.12.2021
- Inbetriebnahme-Protokoll USV-Anlage vom 13.09.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 19 samt Werkvertrag
- Bestätigung Auflagenpunkt 20 vom 10.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 22 vom 10.12.2021 samt Werksabnahmebescheinigung und Prüfbefund
- Bestätigung Auflagenpunkt 23 vom 04.02.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 25 vom 10.12.2021 samt Lieferschein
- Bestätigung Auflagenpunkt 27 vom 10.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 29 vom 10.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 30 vom 10.12.2021 samt Überlassungserklärung
- Bestätigung Auflagenpunkt 31 vom 17.12.2021
- 3 Prüfberichte samt Luft-Emissionsmonitoring (Jahr), Tagesbericht und Grenzwertüberschreitungsbericht Juni 2023
- Pläne Schornstein
- ZAReg-Stammdatenauszug
- Bestätigung Auflagenpunkt 38 vom 21.02.2022
- Ausführungsbestätigung Brandabschottung und baulicher Brandschutz vom 08.05.2023
- Bestätigung Auflagenpunkt 40 vom 10.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 42 vom 20.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 46 und 47 vom 21.02.2022 samt Ausführungsbestätigung, Inspektionsbericht und Instandhaltungsprotokoll
- Bestätigung Auflagenpunkt 48 vom 09.12.2021 samt Beilagen
- Bestätigung Auflagenpunkt 49 vom 09.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 50
- Bestätigung Auflagenpunkt 51 vom 09.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 52 vom 09.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 53 vom 09.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 54 vom 09.12.2021 samt Leitungslageplan
- Bestätigung Auflagenpunkt 55 vom 09.12.2021
- Bestätigung Auflagenpunkt 56 vom 09.12.2021 samt Beilagen
- Bestätigung Auflagenpunkt 57 vom 20.12.2021 samt Beilagen
- Bestätigung Auflagenpunkt 58 vom 10.12.2021 samt Beilagen
- Vertrag vom 13.12.2021
- Konzept Aschenverwaltung (Auflagenpunkt 67)

- Bestätigung Auflagenpunkt 68 vom 10.12.2021 samt Beilagen
- Plan Einbindepunkte Erdgas
- Bestätigung Auflagenpunkt 74 vom 02.08.2023 samt Beilagen

Ordner 3 (Ergänzungsunterlagen)

- Zurückziehung hinsichtlich Punkt 2. B) zweiter Bullet Point des Antrages vom 28.07.2023
- Überarbeitung Kapitel C 02 Wasserwirtschaft vom 06.09.2023
- Konformitätserklärung Kessel 9 vom 29.09.2023
- Inspektionsbericht TÜV vom 28.09.2023
- Bestätigung Auflagenpunkt 9 vom 29.09.2023
- Bestätigung Auflagenpunkt 17 vom 06.10.2023 samt Beilagen
- E-Mail RA Dr. Wilhelm Bergthaler vom 01.09.2023 samt Liefer- und Abnahmevertrag vom 24.11.2021 sowie eBilanzen vom 10.03.2023
- Bestätigung Auflage 72 vom 11.09.2023 (Potentialausgleich Gasleitung)
- 9 Prüfberichte Emissionsmessungen (Abgaskamin)

3.2. Beschreibung des Abnahmegegenstandes

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, wurde der Norske Skog Bruck GmbH die UVP-Detail- bzw. Grundsatzänderungsgenehmigung gemäß § 18 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Wirbelschichtkessels K9 samt Nebeneinrichtungen rechtskräftig erteilt.

Das Brennstofflager und die radiometrischen Füllstandmeseinrichtungen sind als Nebeneinrichtung Teil des Wirbelschichtkessels K9 und wurden bereits rechtskräftig abgenommen.

Entscheidungsgegenstand des gegenständlichen (Teil-)Abnahmeverfahrens ist allein die Verbrennungsanlage des Wirbelschichtkessels K9 (Hauptaggregat).

3.3. Beschreibung der zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen

• Verwendung von Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und teilweiser Ersatz von Erdgas

Ursprünglich war die Verbrennung mit dem Brennstoff Erdgas geplant. Nunmehr soll zusätzlich auch Biogas aus der eigenen Erzeugung verbrannt werden. Die Biogaserzeugung wurde in einem gesonderten Verfahren genehmigt. Die Schnittstelle bilden ein Absperrschieber und zwei Detonationssicherungen vor dem Gebäude des Wirbelschichtkessels. Der Brenner wurde mit einer zusätzlichen Lanze ausgestattet. Der Brenner selbst besitzt eine Gassicherheitsstrecke für Erdgas und Biogas mit den erforderlichen Armaturen (ÖNORM EN 746).

• Zusätzliche Abreinigung der Wärmetauscherflächen des Konvektionsteils und des Ekonomisers:

Ursprünglich waren zur Abreinigung der Wärmetauscherflächen - je nach Bauart des Konvektionsteiles (Vertikal oder Horizontal) - Rußbläser oder Klopfleinrichtungen vorgesehen (X3290). Zur Abreinigung der Wärmetauscherflächen des Konvektionsteiles sind nunmehr Rußbläser und ein System zur Erzeugung von Schockwellen vorgesehen (X3290). Die abgeschiedenen Feststoffe werden über Ascheaustrageinrichtungen aus dem Kessel entfernt. Der zusätzliche Rußbläser wird im Gegensatz zu den bereits bestehenden Rußbläsern nicht mit Dampf, sondern mit Wasser (Hochdruck) versorgt.

Der Ekonomiser wird mit einer Anlage zur Abreinigung der Wärmetauscherflächen ausgerüstet (Rußbläser X3281- X3285 und zusätzlichem Schallreinigungssystem).

• **Errichtung eines zusätzlichen (zweiten) Rezirkulationsgasgebläses**

Anstelle des ursprünglichen Abgasrezirkulationsgebläses werden nun zwei Gebläse installiert. Das für manche Betriebszustände (Teillast, hochkalorische Brennstoffe) erforderliche Rezirkulationsgas wird vor und nach dem Saugzuggebläse (V4650) entnommen und mit Hilfe von nunmehr zwei Abgasrezirkulationsgebläsen (V3110) an mehreren Stellen, gemeinsam mit Primär- und Sekundärluft, über den Düsenboden bzw. in den Feuerraum eingeblasen.

• **Umsituierung Ammoniakwasserbehälter**

Der Behälter mit Ammoniakwasser (24 %) befindet sich nicht im Bereich westlich des Kesselhauses hinter der Chemikalienentladung, sondern wurde im Freien im Bereich der Rauchgasreinigung aufgestellt. An der technischen Ausführung bzw. Ausrüstung ergeben sich dadurch keine Veränderungen.

4. Kosten

Die Norske Skog Bruck GmbH, FN 140650p, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, hat für die Erteilung dieser Bewilligung, die Niederschrift und die Vidierung der Abnahme- und Einreichunterlagen nachstehende Verfahrenskosten gemäß §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 88/2023 in Verbindung mit Tarif A TP2, TP4 und TP7 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 idgF LGBl. Nr. 76/2018, iVm § 1 Z 2 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012 idg F LGBl. Nr. 55/2015, zu entrichten:

Landesverwaltungsabgabe (TP A2: Abnahmebescheid)	€ 13,50
Landesverwaltungsabgabe (TP A4: Niederschrift: € 6,20 je Bogen, 9 Bögen)	€ 55,80
Landesverwaltungsabgabe (TP A7: 384 Sichtvermerke (4 x 96) auf den 4-fach vidierten Abnahme-/Einreichunterlagen; je € 6,20 = € 2.380,80; gemäß § 1 Abs 2 max. jedoch € 1.357,00)	€ 1.357,00
Kommissionsgebühr (für den Ortsaugenschein vom 25.09.2023: 2 Amtsortorgane, 6 halbe Stunden, á € 24,90 = € 298,80) (für den Ortsaugenschein vom 03.10.2023: 7 Amtsortorgane, 9 halbe Stunden, á € 24,90 = € 1.568,70 2 Amtsortorgane, 6 halbe Stunden, á € 24,90 = € 298,80 1 Amtsortorgan, 7 halbe Stunden, á € 24,90 = € 174,30)	€ 2.340,60
Summe	€ 3.766,90

Gebührenhinweis:

Für die Vergebührung der Teilfertigstellungsanzeige, der (Teil-)Zurückziehung, der Niederschrift sowie der Abnahme- und Einreichunterlagen sind gemäß § 14 TP 5 Abs 1, TP 6 Abs 1 und TP 7 Abs 1 Z 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF BGBl. I Nr. 108/2022, auch folgende Bundesgebühren (feste Gebühr) zu entrichten:

Bundesgebühr (TP 6 Abs 1: Teilfertigstellungsanzeige samt Genehmigungsantrag vom 28.07.2023) (TP6 Abs 1: (Teil-)Zurückziehung vom 21.11.2023)	€ 28,60
Bundesgebühr (TP 7 Abs 1 Z 2: Niederschrift, € 14,30 je Bogen, 9 Bögen)	€ 128,70
Bundesgebühr (TP 5 Abs 1: Abnahme-/Einreichunterlagen in 4-facher Ausfertigung; € 3,90 je Bogen; € 789,50 je Ausfertigung)	€ 3.158,00
Summe	€ 3.315,30

Es ergibt sich somit der im Zahlschein ausgewiesene **Gesamtbetrag iHv**

€ 7.082,20

Der im Zahlschein ausgewiesene Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides durch ÜBERWEISUNG mit dem beiliegenden Originalzahlschein oder durch Telebanking unter Angabe der auf dem Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck) auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, zu bezahlen.

Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

5. Rechtsgrundlagen

§§ 18 Abs 3, 19, 20 Abs 1, 2, 3, 4 und 5, 22 sowie 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF BGBl. I Nr. 26/2023;

§§ 37 Abs 4 Z 8 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023;

§§ 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3, 81a Z 3 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023;

§ 93 Abs 1, 2 und 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idgF BGBl. I Nr. 115/2022;

§ 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993 idgF BGBl. I Nr. 61/2021;

§§ 37, 45, 57, 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 88/2023;

Tarif A TP2, TP4 und TP7 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBl. Nr. 73/2016 idF LGBl. Nr. 76/2018;

§ 1 Z 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013) LGBl. Nr. 123/2012 idF LGBl. Nr. 55/2015;

§ 11 Abs 1 Z 1 iVm § 14 TP 5 Abs 1, TP 6 Abs 1 und TP 7 Abs 1 Z 2 des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF BGBl. I Nr. 108/2022.

BEGRÜNDUNG

6. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.07.2001, GZ 04-11.1/1-2001/89, wurde der Norske Skog Bruck GmbH die UVP-Genehmigung gemäß § 17 UVP-G für das Vorhaben „Produktionslinie 5“ rechtskräftig erteilt (Spruchteil I). Die Nebenanlagen (zB elektrotechnische Anlagen) wurden grundsatzgenehmigt (Spruchteil II), die Detailgenehmigung blieb vorbehalten.

Der Bescheid vom 24.07.2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89, wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.06.2019, GZ: ABT13-11.10-523/2018-33, geändert. Konkret wurde für die Änderung des Wirbelschichtkessels K9 eine Grundsatz(änderungs)genehmigung gemäß §§ 18b iVm § 18 Abs 1 und 17 UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt. Die exakte technische bzw. bauliche Ausführung des Wirbelschichtkessels K9 sowie die exakte Aufschlüsselung bzw. Umschlüsselung der darin zur Behandlung gelangenden Abfallarten und Abfallmengen als auch allenfalls damit einhergehende Infrastrukturmaßnahmen blieben der Detailgenehmigung vorbehalten.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, wurde der Norske Skog Bruck GmbH die UVP-Detail- bzw. Grundsatzänderungsgenehmigung gemäß

§ 18 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Wirbelschichtkessels K9 - konkret für die exakte technische bzw. bauliche Ausführung (einschließlich der Aufschlüsselung bzw. Umschlüsselung der darin zur Behandlung gelangenden Abfallarten und Abfallmengen) sowie dessen Anschluss an die betriebliche Infrastruktur (Elektrotechnik, Dampf- und Wärmeauskoppelung, Transportkonzept) - rechtskräftig erteilt.

Mit Eingabe vom 28.07.2023 hat die Norske Skog Bruck GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, bewilligten Verbrennungsanlage des Wirbelschichtkessels K9 (Hauptaggregat) angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung nachstehend geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt:

- Verwendung von Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und teilweiser Ersatz von Erdgas,
- Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation (Anmerkung: Der Genehmigungsantrag vom 28.07.2023 wurde mit Eingabe der Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH vom 21.11.2023 insofern eingeschränkt, als die zur Genehmigung beantragte Abweichung hinsichtlich der Vornahme von Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation zurückgezogen wurde. Dieser Teilstrom wird daher nicht in die betriebliche Abwasserkläranlage eingeleitet und ist somit nicht Teil des Entscheidungsgegenstandes)
- Errichtung zusätzlicher Einrichtungen zur Abreinigung der Kesselanlage im Betrieb sowie
- Errichtung eines zusätzlichen Rezirkulationsgasgebläses.

Der Fertigstellungsanzeige samt Genehmigungsantrag war ein Abnahme-/Einreichoperat angeschlossen. Die gegenständliche Teilabnahme samt nachträglicher zur Genehmigung beantragter geringfügiger Abweichungen betrifft die Fachbereiche Abfalltechnik, Abfallwirtschaft, Abwassertechnik, Bautechnik, Brandschutz, Elektrotechnik, Explosionsschutz, Maschinentechnik, Stoffstromkontrolle, Hydrogeologie, Lärmschutz, Erschütterungstechnik, Emissionstechnik (inkl. Umweltmedizin) und Immissionstechnik.

Mit behördlichem Schreiben vom 11.08.2023, GZ: ABT13-155824/2023-4, wurden die Abnahme- bzw. Einreichunterlagen den Amtssachverständigen der betroffenen Fachbereiche mit dem Ersuchen um Prüfung dahingehend übermittelt, ob diese für die fachliche Beurteilung der bescheid- und projektgemäßen Ausführung des Wirbelschichtkessels K9 und die zur Genehmigung beantragten Abweichungen vollständig und inhaltlich ausreichend sind.

Die Evaluierung ergab die Ergänzungsbedürftigkeit der Unterlagen und hat die Antragstellerin die erforderlichen Ergänzungen und Präzisierungen nachgereicht (siehe Punkt 3.1. Ordner 3 - Ergänzungsunterlagen). Allfällige Unklarheiten wurden letztlich beim Ortsaugenschein am 03.10.2023 geklärt.

Die dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen wurden um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:

- i. Sind die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen erfüllt?
- ii. Sind Nebenbestimmungen des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben?

- iii. Wurde der Wirbelschichtkessel K9 samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen - mit Ausnahme der zur Genehmigung beantragten Abweichungen - entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?
- iv. Sind die beantragten Abweichungen (in Relation zum bestehenden Konsens) aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen oder tritt durch die beantragten Abweichungen eine Wesensänderung des Vorhabens (iSd § 13 Abs 8 AVG) ein?
- v. Können durch die beantragten Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren subjektiven Rechten berührt sein bzw. können Nachbarn durch die beantragten Abweichungen in neuen subjektiven Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten subjektiven Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein? Wenn ja: Welche Nachbarn (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret von den beantragten Abweichungen potentiell betroffen (Parteien-/Beteiligtenkreis)?
- vi. Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?
- vii. Eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 ist zu erteilen, wenn die beantragten Abweichungen sowohl den Arbeitnehmerschutzvorschriften und bautechnischen Bestimmungen entsprechen als auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 erfüllen. Trifft dies zu?

7. Gutachten

Im Rahmen des am 03.10.2023 durchgeführten Ortsaugenscheins erstattete die dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Abfalltechnik und Abfallwirtschaft Befund und Gutachten wie folgt (Auszug):

„[...] Nach Durchsicht des vorgelegten Abnahmeoperats/Einreichoperats und nach Durchführung eines Ortsaugenscheins kann wie folgt der Fachbefund und das Fachgutachten aus abfalltechnischer inklusive abfallwirtschaftlicher Sicht abgegeben werden:

FACHBEFUND ABFALLTECHNIK inklusive ABFALLWIRTSCHAFT

Mit Eingabe vom 28.07.2023 hat die Norske Skog Bruck GmbH (kurz Norske Skog), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, ABT13-209080/2020-003, bewilligten Verbrennungsanlage des Wirbelschichtkessels K9 (Hauptaggregat) angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung nachstehend geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt:

- *Verwendung von Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und teilweiser Ersatz von Erdgas,*
- *Vornahme von Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation,*
- *Errichtung zusätzlicher Einrichtungen zur Abreinigung der Kesselanlage im Betrieb sowie*
- *Errichtung eines zusätzlichen Rezirkulationsgasgebläses.*

Der Fertigstellungsanzeige samt Genehmigungsantrag war ein Abnahme-/Einreichoperat angeschlossen, und sind darin die nachfolgend genannten abfalltechnisch und abfallwirtschaftlich relevanten Unterlagen enthalten:

- [1] *Antrag auf Teilabnahme des Kessels 9, datiert mit 28.07.2023, eingebracht von der Haslinger / Nägele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien*
- [2] *A 02 Kurzbeschreibung des Gesamtprojekts (keine Änderungen)*
- [3] *C 01 Verfahrensbeschreibung Änderung / Aktualisierung der Energiezentrale, Teilabnahme Kessel 9, Stand 01.08.2023, erstellt von Norske Skog
(Anmerkung: keine abfalltechnisch und abfallwirtschaftlich relevanten Änderungen)*
- [4] *Liste Auflagenpunkte Abnahme Kessel, datiert mit 10.08.2023, erstellt von Norske Skog, hier eingeschränkt auf die Auflagen für den Fachbereich Abfalltechnik inklusive Abfallwirtschaft Erfüllung Auflage 64 Abfallwirtschaft*
- [5] *Nachweis zur Erfüllung der Auflage 63 und 65 Abfallwirtschaft: Mustervertrag Thermische Verwertung*
- [6] *Bestätigung Erfüllung der Auflage 67 Abfallwirtschaft inkl. Verwertungs- und Entsorgungskonzept, Grundlegender Beurteilungsnachweis Bettasche, vorläufiger Beurteilungsnachweis Bettasche, Grundlegender Beurteilungsnachweis Kesselasche*
- [7] *diverse Nachweise und Bestätigungen zur Erfüllung der Auflage 68 Abfallwirtschaft inkl. Zusammenfassung der Untersuchungen des Bodenaushubmaterials vom geplanten Brennstofflager am Gelände der Norske Skog samt Beurteilungsnachweis der Agrolab Austria GmbH, erstellt vom Dipl.-Ing. Kurt Scheidl, 4714 Meggenhofen, datiert mit 12.09.2020 zuzüglich diverse Beurteilungsnachweisen*
- [8] *Abfallwirtschaftskonzept C 10, Ergänzungen, datiert mit 10.08.2023, erstellt von Norske Skog*
- [9] *Klarstellung zum Abfallkatalog zum Antrag auf Teilabnahme des Kessels 9, datiert mit 24.08.2023, eingebracht von der Haslinger / Nägele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien*

Mit Email vom 01.09.2023 wurden weitere Unterlagen vorgelegt:

- [10] *Erläuterungen im Email vom 01.09.2023, übermittelt vom Rechtsanwaltsbüro Haslinger Nagele*

„(...) nachstehend leiten wir die Angaben unserer Mandantschaft samt Beilagen weiter:

Auflagepunkt 66:

Es wurden in der Anlage seit Inbetriebnahme bis zum heutigen Tag noch keine gefährlichen Abfälle verbrannt.

Zur Erfüllung des Auflagepunktes 66 wird ein Stichprobenkonzept als Anlage zum Vertrag entsprechend ergänzt und der Behörde vorgelegt bevor gefährliche Abfälle erstmals zur Verbrennung übernommen werden.

Für nicht-gefährliche Abfälle existiert ein Stichprobenkonzept und dieses ist im Anlagenbetrieb umgesetzt. Das Konzept für gefährliche Abfälle wird ähnlich aufgebaut sein und entsprechend erweitert.

Auflagepunkte 63 und 65:

Ein Liefervertrag liegt beispielhaft bei. Die Information über Mengen und Preise wurde entfernt.

Die anderen Lieferverträge können vor Ort eingesehen werden.

Abfallbilanz für das erste Betriebsjahr 2022 (eBilanz aus dem EDM) für den gesamten Standort:

Es wurden keine gefährlichen Abfälle übernommen. Siehe Beilage

Übergabe Verbrennungsrückstände, Asche:

Siehe Beilage

31309g: Flugaschen aus Abfallverbrennungsanlagen 3.269 t: Rauchgasreinigungsrückstände: Übergabe an Fa. Zöchling und Rohrdorfer Standort Frohnleiten und Porr Umwelttechnik Wien

31301: Flugaschen aus Abfallverbrennungsanlagen 12.457 t: Bettasche: Übergabe an Fa. Zöchling, Brantner

31308g (31308 88) Zyklonasche: 10.465 t: Übergabe an Fa. Zöchling, ABEZ Frohnleiten und Deponie Steintal

Übernahme laut Abfallbilanz:

Die Mengen an Altpapier wurden für die stoffliche Verwertung in der Altpapieraufbereitungsanlage übernommen. Die anderen Fraktionen zur Verbrennung in der Verbrennungsanlage.“

[11] Liefervertrag Kunden_Vorlage_SDAG_excerpt.pdf, signiert (beispielhaft für andere Lieferverträge, die im Rahmen der örtlichen Überprüfungen eingesehen wurden)

[12] Abfallmengen für die Inbetriebnahme des Kessels 9 als Bilanzen-Kurzstatistik_20230628093413,

Diese Unterlagen stellen gleichzeitig einen integrierten Bestandteil dieses Befundes dar.

Aus dem Antrag [1] geht hervor:

1. „Ausgangslage

Mit Bescheid der UVP-Behörde vom 27.11.2020, GZ. ABT13-20980/2020-003 (Detail- bzw. Änderungsgenehmigung zum bestehenden UVP-Konsens; der Gesamtkonsens am Standort, bestehend aus dem UVP-Konsens einschließlich der bestehenden materiengesetzlichen Genehmigungen, wird nachfolgend kurz als ‚Gesamtkonsens‘ bezeichnet) wurden die Errichtung und der Betrieb des Kessels K9 samt Nebeneinrichtungen rechtskräftig genehmigt.

Errichtung und Testbetrieb dieses (Teil-) Vorhabens sind abgeschlossen; zwei Einrichtungen wurden bereits rechtskräftig abgenommen: das Brennstofflager mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag (als delegierte Behörde) vom 07.09.2022, BHBm-29844/2022-9, genehmigt worden war, mit Bescheid der UVP-Behörde vom 30.05.2023, ABT13-5158/2023-10.

Nummehr wird das Hauptaggregat, die Verbrennungsanlage des Kessels K9 (idF kurz Kessel k9), zur Abnahme vorgelegt.

2. Gegenstand der Teilabnahme

a. Gegenstand des vorliegenden Teilabnahmevertrags sind die in den beiliegenden technischen Unterlagen beschriebenen Errichtungen des Kessels K9 samt der mit dessen Errichtung und Betrieb verbundenen Umweltauswirkungen (die vom Gesamtkonsens umfasst sind; dazu näher und Pkt. 3 unten).

b. Weiters wird beantragt, im Zuge der Abnahme nachstehende geringfügige Abweichungen nachträglich zu genehmigen:

- Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und als teilweiser Ersatz von Erdgas
- Anpassung im Bereich Wasserwirtschaft bezüglich des Anfalls von Kondensat aus der Rauchgaskondensation
- Zusätzliche Einrichtungen zur Abreinigung der Kesselanlage im Betrieb
- Zusätzliches Rezirkulationsgasgebläse

Diese Abweichungen sind, wie aus den Unterlagen hervorgeht, gänzlich auswirkungsneutral. Fremde Interessen iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 werden dadurch nicht berührt, sodass – mangels Betroffener – kein Anlass zur Anhörung besteht.

c. Festgehalten wird weiters, dass die Zufuhr von Abfällen aus dem Brennstofflager und die folgende Einbringung in die Verbrennung qualitativ und quantitativ so gesteuert werden, dass jeweils ein überwiegender Anteil gefährlichen und Siedlungsabfälle zur Verbrennung gelangt. Ihrem Hauptzweck nach wird die Anlage daher als ‚Anlage für die Verbrennung von gefährlichen und Siedlungsabfällen‘ iSd Anhang 3 Z 1 EZG 2011 betrieben.

Diese Betriebsweise ist ein integraler Bestandteil des Vorhabens und daher auch der Teilabnahme zu Grund zu legen.

3. Bevorstehende (weitere) Teilabnahmen; Verantwortlichkeit

Informativ wird bekannt gegeben, dass die nächsten Teilabnahmen die Bahnlogistik und die Altpapieraufbereitung betreffen werden.

In diesen und weiteren Schritten wird die kontinuierliche Strukturanpassung des Werksstandorts an die veränderten Marktbedingungen fortgesetzt.

Seitens der Einschreiterin ist vorgesehen, dass sämtliche Entwicklungen am Standort innerhalb des mit dem Gesamtkonsens eingeräumten Emissionsrahmens stattfinden.

Bezogen auf die gegenständliche Teilabnahme wird daher vorsorglich klargestellt, dass der Kessel K9 von diesem Emissionsrahmen nur jenen Anteil in Anspruch nimmt, der mit seinem bestimmungsgemäßen Betrieb verbunden ist. Die verbleibenden genehmigten Umweltauswirkungen bleiben der weiteren Nutzung am Standort vorbehalten.

Weiters wird festgehalten, dass ungeachtet allfälliger Änderungen in der Firmenstruktur am Standort die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtkonsenses von der Einschreiterin zentral wahrgenommen wird; dies betrifft neben dem Gesamtemissionsrahmen auch die genehmigten Verkehrsfrequenzen.

4. Antrag

Es wird daher die Fertigstellung des Kessels K9 angezeigt und beantragt, die UVP-Behörde möge – unter nachträglicher Genehmigung der Abweichungen gem. Pkt. 2b dieses Schreibens – einen Teilabnahmebescheid über den Kessel K9 nach Maßgabe der vorgelegten Angaben und Unterlagen erlassen.“

Für den Fachbereich Abfalltechnik inklusive Abfallwirtschaft sind die folgenden Auflagen aus Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, ABT13-209080/2020-003, für die Teilabnahme Kessel K9 einzuhalten und wurden diese Auflagen gemäß Liste Auflagenpunkte wie folgt erfüllt (Anmerkung ~~durchgestrichene~~ Auflagen werden im Fachgutachten Abwassertechnik mit behandelt werden):

Abfalltechnik

1	<i>Sämtliche Flächen und Anlagenteile auf denen Abfälle gelagert und manipuliert werden sind dicht und medienbeständig auszuführen. Eine entsprechende Bestätigung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.</i>
	<i>Ist bei Teilabnahme Brennstofflager behandelt worden. Auflagepunkt ist erfüllt. Die Lagerung von Abfällen im Brennstofflager erfolgt ausschließlich auf dichten und medienbeständigen Flächen. Der Silo für Klärschlamm ist innen beschichtet. Bestätigung der Ausführung und Datenblatt der Beschichtung liegt vor.</i>
2	<i>Alle mit mehr als geringfügig verunreinigten Wasser / Abwasser durchflossenen Kanäle und Anlagenteile sind gemäß ÖNORM B 2503 i.d.F. 01.11.2017 dicht auszuführen und dicht zu erhalten. Ein Prüfbericht über die Dichtheitsprüfung ist bei der Überprüfungsverhandlung unaufgefordert bzw. auf Verlangen der Behörde vorzulegen</i>
	<i>Ist bei Teilabnahme Brennstofflager behandelt worden. Auflagepunkt ist erfüllt. Bestätigung liegt vor</i>

Abfallwirtschaft

63	<i>Alle Abfalllieferanten müssen über anerkannte Qualitätssicherungssysteme (inkl. einer Qualitätskontrolle) nach den aktuellen BVT's verfügen. Dabei sind die Qualitätssicherungssysteme und die zugehörigen Anlagen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu evaluieren. Die entsprechenden Anforderungen sind in den Liefervereinbarungen festzuschreiben.</i>
	<i>Auflagepunkt ist erfüllt Die entsprechenden Anforderungen sind in den Lieferverträgen festgeschrieben</i>
64	<i>Es dürfen keine Einzelanlieferungen unbekannter Lieferanten (Spotmengen) übernommen werden.</i>

	<i>Auflagepunkt wird erfüllt Es werden nur Lieferungen von bekannten Lieferanten mit einem aufrechten Liefervertrag übernommen werden.</i>
65	<i>In den Lieferverträgen sind die Anlagen des Lieferanten, die durchzuführenden Aufbereitungsschritte, die Qualität des Abfalls durch Festlegung physikalischer und chemischer Parameter und die anzuwendende Probenahmenvorschrift zu beschreiben bzw. verbindlich zu vereinbaren.</i>
	<i>Auflagepunkt ist erfüllt Die entsprechenden Anforderungen sind in den Lieferverträgen festgeschrieben</i>
66	<i>Bei den gefährlichen Abfällen ist vor Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage ein Stichprobenkonzept auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen, mit dem überprüft werden kann, dass die Ausschlusskriterien (z.B. Halogengehalt und bestimmte HP sowie ADR Kriterien) nicht zutreffen.</i>
	<i>Auflagepunkt ist erfüllt Die entsprechenden Anforderungen sind in den Lieferverträgen festgeschrieben</i>
67	<i>Für die anfallenden Verbrennungs- und Abgasreinigungsrückstände ist nach Inbetriebnahme und Feststellung der tatsächlichen Qualitäten ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept (unter Beachtung der am Betriebsstandort durchgeführten Behandlungsmaßnahmen) zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Jedenfalls ist dieses Konzept vor der erstmaligen Weitergabe an befugte Übernehmer fertigzustellen.</i>
	<i>Auflagepunkt ist erfüllt. Das Entsorgungskonzept und die jeweiligen Untersuchungsberichte liegen vor.</i>
68	<i>Die bei den geplanten Bauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien im Baustellenbereich sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu untersuchen und zu dokumentieren.</i>
	<i>Auflagepunkt ist erfüllt. Unterlagen liegen vor</i>

Dazu wird das Folgende aus abfalltechnischer und abfallwirtschaftlicher Sicht zusammengefasst:

- *Das vorgelegte Abnahmeoperat/das Einreichoperat wurde unter Berücksichtigung der einschlägig anzuwendenden Normen und Richtlinien erstellt.*
- *Zu den beantragten Änderungen / Adaptierungen*

Die gegenständlich beantragten Änderungen / Adaptierungen des Kessels K9 wurden detailliert beschrieben und sind abfalltechnisch und abfallwirtschaftlich nicht relevant.

- *Für die Inbetriebnahme des Kessels 9 wurden gezielt hergestellte Material-Kombinationen eingesetzt. Festgehalten wird hier jedoch, dass laut Angaben der rechtsfreundlichen Vertretung bisher keine gefährlichen Abfälle verbrannt wurden, und ist in der vorgelegten eBilanz aus EDM entsprechend abgebildet.*
- *Am 25.09.2023 und am 03.10.2023 wurden fachspezifische (abfalltechnisch-abwassertechnisch und abfalltechnisch-abfallwirtschaftlich) örtliche Erhebungen durchgeführt und die vorgelegten Ausführungsunterlagen detailliert besprochen. Dabei wurde auch eine stichprobenartige Überprüfung der gegenständlichen Anlage und der einschlägig relevanten im Unternehmen aufzubewahrender Unterlagen (zB. Lieferverträge, Stichprobenpläne etc.) vorgenommen.*
- *Zur Erfüllung der abfalltechnisch und abfallwirtschaftlich relevanten Auflagen aus Bescheid vom 27.11.2020, ABT13-209080/2020-003 kann festgestellt werden:*

Abfalltechnik

Auflage 1 Sämtliche Flächen und Anlagenteile auf denen Abfälle gelagert und manipuliert werden sind dicht und medienbeständig auszuführen. Eine entsprechende Bestätigung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Nicht gegenständig: Auflage 1. wurde mit der Teilabnahme des Brennstofflagers mit behandelt

Auflage 2 Alle mit mehr als geringfügig verunreinigten Wasser / Abwasser durchflossenen Kanäle und Anlagenteile sind gemäß ÖNORM B 2503 i.d.F. 01.11.2017 dicht auszuführen und dicht zu erhalten. Ein Prüfbericht über die Dichtheitsprüfung ist bei der Überprüfungsverhandlung unaufgefordert bzw. auf Verlangen der Behörde vorzulegen

Hier nicht gegenständig, Auflage 2. ist eine abwassertechnische Auflage, siehe Fachgutachten Abwassertechnik

Abfallwirtschaft

Auflage 63 Alle Abfalllieferanten müssen über anerkannte Qualitätssicherungssysteme (inkl. einer Qualitätskontrolle) nach den aktuellen BVT's verfügen. Dabei sind die Qualitätssicherungssysteme und die zugehörigen Anlagen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu evaluieren. Die entsprechenden Anforderungen sind in den Liefervereinbarungen festzuschreiben.

Erfüllt, Dauerauflage

Auflage 64 Es dürfen keine Einzelanlieferungen unbekannter Lieferanten (Spotmengen) übernommen werden.

Erfüllt, Dauerauflage

Auflage 65 In den Lieferverträgen sind die Anlagen des Lieferanten, die durchzuführenden Aufbereitungsschritte, die Qualität des Abfalls durch Festlegung physikalischer und chemischer Parameter und die anzuwendende Probenahmevorschrift zu beschreiben bzw. verbindlich zu vereinbaren.

Erfüllt, Dauerauflage

Auflage 66 Bei den gefährlichen Abfällen ist vor Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage ein Stichprobenkonzept auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen, mit dem überprüft werden kann, dass die Ausschlusskriterien (z.B. Halogengehalt und bestimmte HP sowie ADR Kriterien) nicht zutreffen.

Laut Angaben in den Ausführungsunterlagen werden die entsprechenden Anforderungen in den Lieferverträgen festgeschrieben. Einige Lieferverträge wurden stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.

Der Vorgang der Eingangskontrolle wurde von den Vertretern der Konsensinhaberin detailliert beschrieben und ging daraus hervor, dass die Probenahme im Wesentlichen im Bereich des Brennstofflagers abgewickelt wird / werden soll.

Bisher wurden laut Angaben der Vertreter der Konsensinhaberin keine gefährlichen Abfälle in den Kessel 9 eingebracht / verbrannt. Für den zukünftig möglichen Einsatz von gefährlichen Abfällen wurde das Stichprobenkonzept nachvollziehbar erläutert.

Erfüllt, Dauerauflage

Auflage 67 Für die anfallenden Verbrennungs- und Abgasreinigungsrückstände ist nach Inbetriebnahme und Feststellung der tatsächlichen Qualitäten ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept (unter Beachtung der am Betriebsstandort durchgeführten Behandlungsmaßnahmen) zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Jedenfalls ist dieses Konzept vor der erstmaligen Weitergabe an befugte Übernehmer fertigzustellen.

Aus dem Betrieb des Kessel 9 fallen im Wesentlichen die folgenden Arten von Aschen / Rückständen an:

- *Bettasche / Grobaschen zum Recycling*
- *Kesselasche als Ersatzrohstoff oder zur Deponierung und*
- *Rauchgasreinigungsrückstände zur Verfestigung.*

*Ein Entsorgungskonzept und diverse Untersuchungsberichte wurden mit den Ausführungsunterlagen vorgelegt. Diese wurden überprüft und für in Ordnung befunden.
Erfüllt, Dauerauflage*

Auflage 68 Die bei den geplanten Bauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien im Baustellenbereich sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu untersuchen und zu dokumentieren.

*Es wurden Mengenaufstellungen und diverse Untersuchungsberichte für Aushubmaterialien mit den Ausführungsunterlagen vorgelegt. Diese wurden stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.
Erfüllt, Dauerauflage*

Diese Informationen stellen die Basis für das nachfolgende Fachgutachten Abfalltechnik inklusive Abfallwirtschaft dar.

FACHGUTACHTEN ABFALLTECHNIK inklusive ABFALLWIRTSCHAFT

Mit Eingabe vom 28.07.2023 hat die Norske Skog Bruck GmbH (kurz Norske Skog), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, ABT13-209080/2020-003, bewilligten Verbrennungsanlage des Wirbelschichtkessels K9 (Hauptaggregat) angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung nachstehend geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt:

- *Verwendung von Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und teilweiser Ersatz von Erdgas,*
- *Vornahme von Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation,*
- *Errichtung zusätzlicher Einrichtungen zur Abreinigung der Kesselanlage im Betrieb sowie*
- *Errichtung eines zusätzlichen Rezirkulationsgasgebläses.*

Der Fertigstellungsanzeige samt Genehmigungsantrag war ein Abnahme-/Einreichoperat angeschlossen, in dem die abfalltechnisch und abfallwirtschaftlich relevanten Aspekte der tatsächlichen Errichtung und des Betriebs der Kesselanlage inklusive der durchgeführten Änderungen nachvollziehbar und plausibel dargestellt wurden.

Die von der Behörde gestellten Fragen können aus abfalltechnischer und abfallwirtschaftlicher Sicht wie folgt beantwortet werden:

I. Fachgutachten - Beurteilung des fertiggestellten Wirbelschichtkessels K9 samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen

- i. Sind die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, ABT13-209080/2020-003, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen erfüllt?*

Die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, ABT13-209080/2020-003, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind erfüllt.

- ii. *Sind Nebenbestimmungen des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, ABT13-209080/2020-003, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben?*

Es wurde keine Aufhebung / Änderung der im Bescheid vom der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, ABT13-209080/2020-003, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen beantragt.

Aus abfalltechnischer Sicht sind keine Nebenbestimmungen aus Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, ABT13-209080/2020-003, aufzuheben, abzuändern oder zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben.

- iii. *Wurde der Wirbelschichtkessel K9 samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen - mit Ausnahme der zur Genehmigung beantragten Abweichungen - entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?*

Aus abfalltechnischer Sicht inklusive abfallwirtschaftlicher Sicht wurde der Wirbelschichtkessel 9 samt all seinen Nebenanlagen mit Ausnahme der zur Genehmigung beantragten Abweichungen gemäß Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, ausgeführt.

II. Fachgutachten - Beurteilung der zur Genehmigung beantragten Abweichungen

- i. *Sind die beantragten Abweichungen (in Relation zum bestehenden Konsens) aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen oder tritt durch die beantragten Abweichungen eine Wesensänderung des Vorhabens (iSd § 13 Abs 8 AVG) ein?*

Die beantragten Abweichungen beinhalten keine abfalltechnischen und keine abfallwirtschaftlichen Inhalte, und sind somit aus abfalltechnischer Sicht inklusive abfallwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.

- ii. *Können durch die beantragten Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren subjektiven Rechten berührt sein bzw. können Nachbarn durch die beantragten Abweichungen in neuen subjektiven Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten subjektiven Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein? Wenn ja: Welche Nachbarn (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret von den beantragten Abweichungen potentiell betroffen (Parteien-/Beteiligtenkreis)?*

Nein. (Begründung siehe oben)

- iii. *Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?*

Ja. (Begründung siehe oben)

- iv. *Bei den beantragten Abweichungen handelt es sich um genehmigungspflichtige bzw. anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 37 AWG 2002. Gemäß der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs 2 AWG 2002 entfällt in Genehmigungs- und Anzeigeverfahren eine gesonderte baurechtliche Bewilligung; die bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes sind mitanzuwenden. Weiters mitanzuwenden bzw. zu berücksichtigen sind gemäß § 38 Abs 3 AWG 2002 die Belange des 8. Abschnitts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.*

Eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 ist zu erteilen, wenn die beantragten Abweichungen sowohl den Arbeitnehmerschutzvorschriften und bautechnischen Bestimmungen entsprechen als auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 erfüllen. Trifft dies zu? (Für das ASchG und das BauG ist dies natürlich nur zu beantworten, sofern diese Rechtsnormen für die beantragten Abweichungen überhaupt zur Anwendung gelangen.)

Nein. (Begründung siehe oben)“

Im Rahmen des am 03.10.2023 durchgeführten Ortsaugenscheins erstattete der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Explosionsschutz nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme:

„Einleitung

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, wurde der Norske Skog Bruck GmbH die UVP-Detail- bzw. Grundsatzänderungsgenehmigung gemäß § 18 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Wirbelschichtkessels K9 erteilt.

Mit Eingabe vom 28.07.2023 hat die Norske Skog Bruck GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, bewilligten Verbrennungsanlage des Wirbelschichtkessels K9 (Hauptaggregat) angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung nachstehender geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt:

- *Verwendung von Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und teilweiser Ersatz von Erdgas,*
- *Vornahme von Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation,*
- *Errichtung zusätzlicher Einrichtungen zur Abreinigung der Kesselanlage im Betrieb sowie*
- *Errichtung eines zusätzlichen Rezirkulationsgasgebläses.*

Teilabnahme Wirbelschichtkessel K9

Beurteilungsgrundlagen für das Teilabnahmeverfahren sind:

- *Eine Erhebung durch den elektro- und explosionsschutztechnischen ASV am 03.10.2023*
- *Folgende schriftliche Unterlagen – Anmerkung: die dem Verfahren "Produktionslinie 5 – Energiezentrale Kessel 9" zugrundeliegenden Unterlagen wurden punktuell aktualisiert bzw. geändert. Betroffen davon sind die Einzeldokumente:*
 - *C 01 Verfahrensbeschreibung (Anpassung der Verfahrensbeschreibung bezüglich geringfügig geänderter Ausführung des Kessels. Zusätzliches Rauchgasrezirkulationsgebläse, Zusätzliche Abreinigungseinrichtungen im Kesselbereich Einbindung von Biogas beim Gasbrenner, Rauchgaskondensation*
 - *CE-Kennzeichnung Kesselanlage*
 - *C 02 Wasserwirtschaft (Ergänzungen zur Rauchgaskondensation und der Ableitung eines Teils des anfallenden Kondensats in die Betriebskläranlage)*
 - *C 03 Anlagenbeschreibung, Anlagendatenblätter (Ergänzungen in der Aggregatsliste)*
 - *C 04 Verfahrensflißbilder (Aktualisierung)*
 - *C 09 Bau- und Aufstellungspläne (Ausführungspläne Kesselanlage)*
 - *C 10 Abfallwirtschaftskonzept (Ergänzungen zum Abfallwirtschaftskonzept. Anpassung der Liste der Schlüsselnummern)*
- *Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bescheidaufgaben*

Die elektrischen Anlagen sind gemäß Angabe ohne Abweichung zum der elektrotechnischen Beurteilung im Genehmigungsverfahren zu Grunde liegenden Dokument "C 05 Elektrotechnik" errichtet worden.

Zusammenfassung zu den Änderungen

Zu den für das Teilabnahmeverfahren Wirbelschichtkessel K9 beschriebenen Änderungen ist aus Sicht des elektro- und explosionsschutztechnischen ASV festzuhalten, dass

- diese elektro- und explosionsschutztechnisch grundsätzlich nicht relevant sind und daher aus Sicht des elektro- und explosionsschutztechnischen ASV die beantragten Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden können.
- aus Sicht des elektro- und explosionsschutztechnischen ASV aufgrund der Änderungen keine Nebenbestimmungen aufzuheben oder abzuändern sind.

Erfüllung von Nebenbestimmungen

Im Bescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung, GZ: ABT13-209080/2020-003 vom 27.11.2020 sind unter Punkt **6.2. Elektrotechnik** folgende Nebenbestimmungen mit Relevanz für das Fachgebiet Elektrotechnik enthalten:

- 3) Mit der Errichtung der gegenständlichen Hochspannungsanlagen ist ein/e zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechnete/s Person/Unternehmen zu beauftragen. Von dieser/m ist nach Fertigstellung eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der ÖVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1: 2015-01-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" entsprechen.
- 4) Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat gemäß „OVE E 8120: 2017-07-01 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einem konzessionierten Elekrounternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie-, Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
- 5) Nach Fertigstellung der Hochspannungskabelanlagen sind der Behörde Kabelverlegepläne (Maßstab 1:1000, Detaildarstellungen von Gebäudeeinführungen im Maßstab 1:250) vorzulegen, aus welchen die Lage der Hochspannungskabel und die Art der Verlegung eindeutig ersichtlich ist.
- 6) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnissnachweise entfallen.
- 7) Für die bei den gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen eingesetzten sicherheitstechnischen Systeme und die sicherheitsrelevanten elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme sind in Bezug auf deren Zuverlässigkeit Sicherheitsanforderungsstufen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61511 „Funktionale Sicherheit – Sicherheitstechnische Systeme für die Prozessindustrie“ sowie ÖVE/ÖNORM EN 61508: „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme“, festzulegen.
- 8) Nach Fertigstellung sind für die prozesstechnischen Anlagen Bestätigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die bei den gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen eingesetzten sicherheitstechnischen Systeme und elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme gemäß den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 61511 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61508 ausgelegt und gemäß den ermittelten Sicherheitsanforderungsstufen ausgeführt wurden.
- 9) Mit der Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen ist ein konzessioniertes Elekrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17: 2014-11-01 unterzogen wurden,
 - die Funktionalität der steuerungstechnischen Maßnahmen für den primären Explosionsschutz (Gaswarnanlage NH₃ - Alarmierung, Pumpenabschaltung, Schließen von Behälterentnahmematurationen, Aktivierung der Berieselungsanlage) gegeben ist und
 - dass keine Mängel festgestellt wurden.

- 10) Die gegenständlichen elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens **DREI** Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elektronunternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist und
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.
- 11) Die gegenständlichen elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind in Zeiträumen von längstens **DREI** Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen ist ein konzessioniertes Elektronunternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen einer Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 i.d.g.F. unterzogen wurden und
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.
- 12) Die gegenständlichen neu zu errichtenden Betriebsanlagenteile sind mit einer „Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege“ gemäß ÖNORM EN 1838 auszustatten. Über die ordnungsgemäße Ausführung der „Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege“ gemäß ÖNORM EN 1838 unter Berücksichtigung der elektrotechnischen Anforderungen gemäß OVE E 8101 „Elektrische Niederspannungsanlagen“ ist von einem befugten Elektronunternehmen (Gewerbe Elektrotechnik) oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.
- 13) Über die ordnungsgemäße Ausführung des für die Betriebsanlage vorgesehenen Blitzschutzsystems nach ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in Blitzschutzklasse II ist von einem befugten Elektronunternehmen (Gewerbe Elektrotechnik) oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.
- 14) Die gegenständliche während der Bauzeit erforderliche Baustellenbeleuchtung ist nachweislich entsprechend den in der vorliegenden Lichtberechnung angesetzten lichttechnischen Parametern bzw. Grundlagen auszuführen (Auswahl, Anzahl und Anbringung der Leuchtmittel). Nach Fertigstellung ist ein Ausführungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die gegenständliche Außenbeleuchtung entsprechend den in der Lichtberechnung angesetzten lichttechnischen Parameter bzw. Grundlagen errichtet worden ist (Auswahl, Anzahl und Anbringung der Leuchtmittel).
- 15) Die ausreichende Dimensionierung der geplanten natürlichen Be- und Entlüftung des Batterieraumes für die USV ist durch einen rechnerischen Nachweis gemäß OVE EN IEC 62485-2 Ausgabe: 2019-05-01 "Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen Teil 2: Stationäre Batterien" zu dokumentieren. Die Ausführung entsprechend Berechnungsergebnis sowie gemäß den Anforderungen gemäß OVE EN IEC 62485-2 ist zu bestätigen.
- 16) Vom Hersteller der gegenständlichen Absaug- und Filteranlage ist eine Bestätigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass
- die Dimensionierung der Druckentlastungsflächen unter Zugrundelegung der im Befund angeführten Stoffkonstanten ($p_{max}=9\text{bar}$ und $K_{St}=150\text{bar}\cdot\text{m/s}$) entsprechend ÖNORM EN 14491/2012 bzw. VDI 3673 erfolgt ist
 - die Anlage mit geprüften Druckentlastungseinrichtungen mit dem der Dimensionierung zu Grunde gelegtem angeführten statischen Ansprechdruck und mit ausreichender Fläche ausgestattet wurde
 - die explosionsschutztechnische Entkopplung der Anlage durch dafür geeignete, geprüfte Einrichtungen (Rückschlagklappen, Zelleradschleusen o.ä.) erfolgt.
- 17) Nach Fertigstellung ist ein (Hersteller-)Nachweis zu erbringen, dass bei der Errichtung des Aktivkohle-Silos sämtlichen „Empfehlungen zum Umgang mit Braunkohlekoks, Sicherheitsmaßnahmen zur Förder- und Silotechnik“ (wie z.B. Kühlung und Überwachung der Förderluft, Temperaturüberwachung am Silodach und im Silokonus mit Alarm und Abschaltung der Anlage bei Überschreiten von 80°C , usw.) entsprochen worden ist.
- 18) Die Gasspürgeräte (NH_3 Sensoren) sind wiederkehrend gemäß den Angaben der Herstellerfirma, **mindestens jedoch jährlich** nachweislich durch eine Fachfirma überprüfen und kalibrieren zu lassen. Im Zug dieser Überprüfung ist auch zu prüfen, ob die Funktionalität der steuerungstechnischen Maßnahmen für den primären Explosionsschutz (Gaswarnanlage NH_3 - Alarmierung, Pumpenabschaltung, Schließen von Behälterentnahmemarmaturen, Aktivierung der Berieselungsanlage) gegeben ist.

Zu diesen Nebenbestimmungen ist mit Bezug auf den teilabzunehmenden Vorhabensteil "Wirbelschichtkessel K9" festzuhalten:

- ad 3.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **erfüllt**
 Herstellererklärung der Siemens Energy Austria GmbH kombiniert für **Nebenbestimmung 3 und 4** liegt vor, Datum 07.12.2021
- ad 4.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **erfüllt**
 Herstellererklärung der Siemens Energy Austria GmbH kombiniert für **Nebenbestimmung 3 und 4** liegt vor, Datum 07.12.2021

(Beilage ergänzende Detail-Herstellererklärung der Siemens Energy Austria GmbH, Datum 09.09.2021 (Schaltanlage J20 neu, Verkabelung)

- ad 5.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **erfüllt** Lageplan mit eingetragenen Hochspannungskabel liegt vor – Darstellung des Gesamtstandorts, **→ Detaildarstellungen dazu liegen am Anlagenstandort auf**
- ad 6.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ – **Dauerauflage dzt. erfüllt**, Betriebsführung erfolgt durch die Elektroabteilung der Norske Skog Bruck GmbH, als verantwortliche Person wird Dipl.-Ing. Karl Misslik namhaft gemacht.
- ad 7.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **erfüllt** Konformitätserklärung der Norske Skog Bruck GmbH kombiniert für **Nebenbestimmung 7 und 8** liegt vor, Datum 25.03.2022
Die Einhaltung der Bestimmungen der EN 62061 in den Fassungen 2005 samt Nachträgen 2010, 2013 und 2015 wird in der Konformitätserklärung bestätigt.
- ad 8.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **erfüllt** Konformitätserklärung der Norske Skog Bruck GmbH kombiniert für **Nebenbestimmung 7 und 8** liegt vor, Datum 25.03.2022
Die Einhaltung der Bestimmungen der EN 62061 in den Fassungen 2005 samt Nachträgen 2010, 2013 und 2015 wird in der Konformitätserklärung bestätigt.
Darüber hinaus liegt eine EG-Konformitätserklärung der BT-Wolfgang Binder GmbH, Datum 10.11.2021 vor. Umfang (Maschinen/Komponenten: Aufgabebunker inkl. Walking Floor, Förderbänder, Schurren, Siebmaschine, REDWAVE Analyser, Probenehmer, Förderschnecke, Elektrik, Stahlbau, sowie Energieversorgung). Die Einhaltung der EN ISO 13849 wird in der Konformitätserklärung bestätigt.
- ad 9.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **Nicht erfüllt - es liegt kein Erstprüfungsnachweis im Sinne der Auflage vor**
- ad 10.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **Dauerauflage**
Es liegt eine Bestätigung der Elin GmbH vor, Datum 09.12.2021, nächste Überprüfung fällig 2024
- ad 11.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **Dauerauflage**
Noch nicht relevant, erste Fälligkeit richtet sich nach Datum der Erstüberprüfung **→ siehe Auflage 9**
- ad 12.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **erfüllt**
Es liegt eine Bestätigung der Elin GmbH vor, Datum 09.12.2021
Es liegt eine Bestätigung (Installationsattest) der Elin GmbH vor, Datum 11.02.2022 vor (Einhaltung der ÖNORM EN 1838 und der OVE E 8101 werden bestätigt.
Weiter wird die Verkabelung in E30 in den Stiegenhäusern 1 u 2, E-Technikraum und Druckluftraum, Traforäume und Keller bestätigt (Installationsattest ELIN 11.02.2022)
- ad 13.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **erfüllt**
Es liegt eine Bestätigung der blitzko electric GmbH vor, Datum 06.04.2022
Ausführung in Blitzschutzklasse II gem. ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 wird bestätigt.
Weiter liegen ein Prüfprotokoll, Planunterlagen und eine Fotodokumentation vor.
- ad 14.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ bezieht sich auf die Bauzeit, Einhaltung der Vorgaben wird von der Baufirma (Gebrüder Haider & Co) bestätigt, 10.12.2021

ad 15.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **sinngemäß erfüllt**,
Anmerkung: Die USV-Anlagen (inkl. Batterien) wurden im Niederspannungshauptverteilterraum aufgestellt, welcher mit einer mechanischen Absauganlage (Absaugleistung 3000m³/h) ausgestattet worden ist. Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist dadurch sichergestellt.

ad 16.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **nicht relevant**

ad 17.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **nicht erfüllt, es liegen keine Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage vor. Diesbezüglich wird auf das elektro- und explosionsschutztechnische Fachgutachten zum UVP-Bescheid hingewiesen. Die technische Ausführung im Sinne des Gutachtens ist zu bestätigen. Folgende Ausführungsmerkmale sind zu bestätigen:**

- Kühlung und Überwachung der Förderluft
- Temperaturüberwachung am Silodach und im Silokonus mit Alarm und Abschaltung der Anlage bei Überschreiten von 80°C
- Füllstandsüberwachungen im Silo mit automatischer Verriegelung der Förderstrecke bei Max-Wert
- Über- und Unterdrucksicherung am Silodach
- Einstiegsmöglichkeit (Mannloch) in der Silodecke
- glatte Innenhaut des Silos zur Verhinderung von Anbackungen, d.h. ohne Ablagerungsmöglichkeiten
- Luftdüsen zur Auflockerungen im Silokonus zur Verhinderung von Nachrutschungen, die nur während der Entnahme betätigt werden
- Möglichkeit zur Inertisierung bei Temperaturalarm
- Installation staubdicht schließender Schieber in der Befüllleitung, Reingasseitig des Aufsetzfilters und unter dem Siloauslauf mit Überwachung der Endlagen
- Alle Metallteile elektrisch leitend verbunden und geerdet

ad 18.) Nebenbestimmung für Vorhabensteil „Wirbelschichtkessel K9“ **Dauerauflage, Einhaltung derzeit nicht nachgewiesen.** Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgte im April 2022. Die erste wiederkehrende Überprüfung ist **noch im Jahr 2023** durchzuführen.

Zusammenfassung zu Auflagenerfüllungen

Für die elektro- und explosionsschutztechnischen Auflagen 9 und 17 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003 liegen keine den Auflagen entsprechende Nachweise vor.

→ Die übrigen Auflagen des Bescheides sind aus fachtechnischer Sicht als erfüllt anzusehen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen,

- dass auch Dauerauflagen vorgeschrieben wurden. Den vorgegebenen Fristen entsprechend sind für folgende Auflagepunkte wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: **Auflage 10, Auflage 11 und Auflage 18**
- dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) das errichtete Blitzschutzsystem in Intervallen von **3 Jahren** wiederkehrend zu überprüfen (§ 15 (3) Z 1 ESV) ist.“

Ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Explosionsschutz vom 14.11.2023 (Auszug):

„[...] Dem elektro- und explosionsschutztechnischen ASV wurden zusätzliche Nachweise, wie folgt vorgelegt und eingesehen:

- Bestätigung der ausführenden Firma: MADI'S s.r.o, Datum 29.09.2023
- Bestätigung der ausführenden Firma: Luehr Filter GmbH, Datum 06.10.2023

Anmerkung zur Bestätigung der MADI'S s.r.o (Auflage 9)

Es liegt eine Bestätigung im Sinne der Auflage vor. – AUFLAGE 9 → ERFÜLLT

Anmerkung zur Bestätigung der Luehr Filter GmbH (Auflage 17)

Es liegt eine Bestätigung im Sinne der Auflage vor.

Zu den Ausführungsmerkmalen gemäß Genehmigungsbescheid wird in der Bestätigung angegeben:

Zu Punkt 1 [Kühlung und Überwachung der Förderluft]:

In den Empfehlungen zum Umgang mit Braunkohlekoks (Stand 7-2019) wird zwischen dem Befüll-Zyklus der Siloanlage unterschieden.

Bei Zyklen > 7 Tage sind kurzzeitig auch Förderlufttemperaturen von 180°C zulässig.

Nach unseren Informationen reicht eine Füllung von 30t für ca. 125 Tage.

Siehe hierzu Punkt 4.2.5.2 der RB- Empfehlungen

Unsere zusätzliche Empfehlung zur Anlieferung:

Silo- LKW mit Bordkompressor und Luftkühler

Zu Punkt 2 - 3 [Temperaturüberwachung am Silodach und im Silokonus mit Alarm und Abschaltung der Anlage bei Überschreiten von 80°C; Füllstandsüberwachung im Silo mit automatischer Verriegelung der Förderstrecke bei Max-Wert]:

Die LUEHR FILTER GmbH hat die erforderlichen Ex-Geräte geliefert und entsprechend der Herstellervorgaben mechanisch montiert. Die Ausführung bezüglich Elektro-Montage und die Software- Einbindung in die Leittechnik wurde durch Fa. Valmet ausgeführt.

In der LUEHR FILTER Funktionsbeschreibung sind die Standardwerte mit 80°C Voralarm und 100°C Alarm und Abschaltung AC dargestellt und auch so während der IBN geprüft. Siehe Anlage: 3517_VALIVIET_Bruck_FUB_20220422_Baustelle_Rotstift_Auszug

Die eingestellten Werte stellen keinen Mangel dar und lehnen sich an die Rhein-Braun-Richtlinie für den Umgang mit AC an.

Wenn hier nun durch die Behörde explizit eine Abschalttemperatur von 80°C gefordert wird, sind die Werte der drei Temperaturen im DCS anzupassen auf 75°C Voralarm und 80°C Alarm.

Zu Punkt 4-10 [...]:

Die Punkte werden hiermit bestätigt.

Anmerkung: Bei den Punkte 1 bis 3 bestehen geringfügige Abweichungen zur Beschreibung im Bescheid. Die Ausführung erfolgte nach dem aktuellen Stand der Technik „Empfehlungen zum Umgang mit Braunkohlekoks, Sicherheitsmaßnahmen zur Förder- und Silotechnik“ Rheinbraun Brennstoff GmbH, Ausgabe Stand 2019 (Bescheid referenziert auf die vorherige Ausführung des technischen Standards – AUFLAGE 17 → **sinngemäß ERFÜLLT**

Zusammenfassung:

Aufgrund dieser vorliegenden Nachweise kann festgestellt werden, dass Auflagen 9 und 17 des Bescheides aus fachtechnischer Sicht als erfüllt angesehen werden kann.“

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Hydrogeologie erstattete mit Schreiben vom 28.09.2023 nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme (Auszug):

„Da die Unterlagen zur Beurteilung aus hydrogeologischer Sicht vollständig sind, wird mit diesem Schreiben nicht ein Gutachten über das Ergebnis der Evaluierung, sondern bereits das fertig gestellte Gutachten zur Abnahme des Kessel K9 übermittelt [...].

GUTACHTEN

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, wurde der Norske Skog Bruck GmbH, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, die Detail- bzw. Änderungsgenehmigung für die Errichtung und Betrieb des Vorhabens „Produktionslinie 5 – Energiezentrale, Kessel 9“ unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Das Vorhaben fällt unter den Tatbestand des Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. c UVP-G 2000. Als Bauvollendungsfrist im Sinne des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 wird 5 Jahre ab Rechtskraft dieses Bescheides festgelegt.

Die dem Fachgebiet Grundwasserschutz zugeordneten Nebenbestimmungen lauteten wie folgt:

„6.3. Hydrogeologie

19) Der Inhalt der Auflagen ist den bauausführenden Firmen nachweislich (mit unterzeichnetem Übernahmeprotokoll) zur Kenntnis zu bringen.

20) Es dürfen nur Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen zum Einsatz gelangen, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.

21) Sämtliche eingesetzten Transportfahrzeuge, Ladegeräte und Baumaschinen sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb der Baustellen auf einem Abstellplatz abzustellen. Dieser Abstellplatz hat über eine Befestigung und eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu verfügen. Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.

22) Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigtem Untergrund in einer flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Wanne mit dem Mindestvolumen der Summe der darin aufbewahrten Behältnisse gelagert werden.

23) Die Bohrpfähle des gegenständlichen Vorhabens müssen verrohrt ausgeführt werden (z. B. Kelly-Verfahren, VDW-Verfahren etc.). Eine Verbesserung des Untergrundes mittels diverser Düsenstrahlverfahren ist – aufgrund des Risikos einer Kontaminationsverschleppung aus dem ungesättigten in den gesättigten Bereich – nicht zulässig.

24) Während der Bauarbeiten ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralölprodukte oder sonstige wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Mit solchen verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich zu binden, zu beseitigen und ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.

25) Im Bereich der Baustelle ist zur Bekämpfung von Mineralölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 200 kg bereitzustellen.

26) Bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die örtliche Bauaufsicht zu verständigen. Bei einem Austritt von mehr als 100 l wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. bei jeder Verunreinigung des Grundwassers ist zusätzlich nach dem Chemiealarmplan des Landes Stmk. "Chemiealarm" zu geben sowie die zuständige Behörde zu verständigen.“

Mit der Anzeige der Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, in Wien, vom 28.07.2023 wurde die Teilfertigstellung der Anlage bekannt gegeben und um Teilabnahme des fertiggestellten Kessels K9 angesucht.

Allfällige Änderungen:

Für die in den vorliegenden Projektteilen (siehe UVP-Datenbank) und in der o.a. Teilfertigstellungsanzeige der Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH beschriebenen Abänderungen gegenüber der Genehmigung konnte keine Relevanz bezüglich Grundwasserschutz erkannt werden.

Zur Beurteilung der Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde auf die Eintragungen zu den Auflagen in der UVP-Datenbank (Std. 11.08.2023) zurückgegriffen.

Den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides wurde wie folgt entsprochen:

Auflage 19: bislang erfüllt; siehe allgemeine Bestätigung der Fa. Norske Skog; Dauerauflage bis zum Abschluss sämtlicher Bauarbeiten.

Auflage 20: bislang erfüllt; siehe Bestätigung der Fa. Gebrüder Haider & Co Tief- und Hochbau GmbH, in Kapfenberg, vom 10.12.2021; Dauerauflage bis zum Abschluss sämtlicher Bauarbeiten.

Auflage 21: dazu liegen keine Angaben vor; es wurden bei der Verhandlung am 10.02.2022 (Teilabnahme Brennstofflager) auf Befragen seitens der Vertreter der Konsensinhaberin keine gegenteiligen Äußerungen abgegeben; Dauerauflage bis zum Abschluss sämtlicher Bauarbeiten.

Auflage 22: bislang erfüllt; siehe Bestätigung der Fa. Gebrüder Haider & Co Tief- und Hochbau GmbH, in Kapfenberg, vom 10.12.2021; Dauerauflage bis zum Abschluss sämtlicher Bauarbeiten.

Auflage 23: bislang erfüllt, siehe Bestätigung der Fa. Keller Grundbau Ges.m.b.H. in Söding, vom 04.02.2021; Dauerauflage bis zum Abschluss sämtlicher Bauarbeiten.

Auflage 24: dazu liegen keine Angaben vor, offensichtlich ist bislang kein Störfall eingetreten; es wurden bei der Verhandlung am 10.02.2022 (Teilabnahme Brennstofflager) auf Befragen seitens der Vertreter der Konsensinhaberin keine gegenteiligen Äußerungen abgegeben; Dauerauflage bis zum Abschluss sämtlicher Bauarbeiten.

Auflage 25: bislang erfüllt; siehe Bestätigung der Fa. Gebrüder Haider & Co Tief- und Hochbau GmbH, in Kapfenberg, vom 10.12.2021; Dauerauflage bis zum Abschluss sämtlicher Bauarbeiten.

Auflage 26: dazu liegen keine Angaben vor, offensichtlich ist bislang kein Störfall eingetreten; es wurden bei der Verhandlung am 10.02.2022 (Teilabnahme Brennstofflager) auf Befragen seitens der Vertreter der Konsensinhaberin keine gegenteiligen Äußerungen abgegeben; Dauerauflage bis zum Abschluss sämtlicher Bauarbeiten.

Es kann sohin die bescheidgemäße Durchführung der Baumaßnahmen für den eingeschränkten Bereich des Kessels K9 festgestellt werden.

Nachdem – wie auch beim Ortsaugenschein am 10.02.2022 festgestellt werden konnte - die Arbeiten an den Außenanlagen um das Brennstofflager und die Energiezentrale noch im Gange sind, bleiben sämtlich Nebenbestimmung bis zur endgültigen Fertigstellung der genehmigten Gesamtanlage aufrecht. Sollten sämtliche Bauarbeiten bereits abgeschlossen sein, so können diese naturgemäß entfallen.“

Dazu wird seitens der Behörde festgehalten: Zu den Nebenbestimmungen Nr. 24. und 26. führte die Antragstellerin im Zuge des Ortsaugenscheins aus, dass die Bauarbeiten in der Zwischenzeit vollständig abgeschlossen sind und es während der Bauphase keine Störfälle im Sinne der hydrogeologischen Nebenbestimmungen gegeben hat. An dieser Aussage zu zweifeln, sah sich die Behörde nicht veranlasst. Auch aus dem verwaltungsbehördlichen Akt ergaben sich keine gegenteiligen Hinweise.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Luftreinhaltung (Immissionstechnik) erstattete mit Schreiben vom 28.08.2023 nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme (Auszug):

„Zum Schreiben der Abteilung 13 vom 11.8.2023 wird [...] vom luftreinhaltetechischen Sachverständigen Dr. Th. Pongratz folgende Stellungnahme übermittelt:

Die Fa. Norske Skog Bruck GmbH hat die Fertigstellung der mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, bewilligten Verbrennungsanlage des Wirbelschichtkessels K9 angezeigt.

Weiters wurden einige nachträgliche Änderungen zur Genehmigung beantragt.

Dazu wird aus der Sicht der Luftreinhaltung (Immissionstechnik) folgendes festgehalten:

Auflagen, die die Immissionstechnik betreffen, waren ausschließlich für die Bauphase relevant. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Auflagen erfolgte im Rahmen der Abnahme für das Brennstofflager (Bescheid der BHBM vom 7.9.2023, GZ: BHBM-29524/2022-47), da zu diesem Zeitpunkt bereits alle Baumaßnahmen, für die diese Auflagen vorgesehen waren, umgesetzt waren. Bezüglich der Erfüllung der Auflagen wird auf den Abnahmebescheid des Brennstofflagers verwiesen.

Die zur Genehmigung beantragten Änderungen beeinflussen das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig. Emissionsgrenzwerte werden nicht verändert. Damit ändert sich auch der Rahmen des Konsenses in Bezug auf Luftschadstoffemissionen und -immissionen nicht. Eine weitergehende luftreinhaltetechische Beurteilung erübrigt sich [...].“

Festgehalten wird, dass die Erfüllung der Nebenbestimmungen Nr. 27. bis 31. des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, bereits im Rahmen des (Teil-)Abnahmeverfahrens betreffend das Brennstofflager (Abnahmebescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.09.2022, GZ: BHBM-29524/2022-47) bestätigt wurde.

Im Rahmen des am 03.10.2023 durchgeführten Ortsaugenscheins erstattete die dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Emissionstechnik (inkl. Umweltmedizin) Befund und Gutachten wie folgt:

„Projekt:

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, wurde der Norske Skog Bruck GmbH die UVP-Detail- bzw. Grundsatzänderungs-genehmigung gemäß § 18 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Wirbelschichtkessels K9 - konkret für die exakte technische bzw. bauliche Ausführung (einschließlich der Aufschlüsselung bzw. Umschlüsselung der darin zur Behandlung gelangenden Abfallarten und Abfallmengen) sowie dessen Anschluss an die betriebliche Infrastruktur (Elektrotechnik, Dampf- und Wärmeauskoppelung, Transportkonzept) - rechtskräftig erteilt (vgl. Beilage ./4).4 Mit Fertigstellungsanzeige vom 28.07.2023 wurde die Fertigstellung des Wirbelschichtkessels K9 angezeigt. Gleichzeitig wurde die Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Befund:

Zur Erstellung von Befund und Gutachten aus emissionstechnischer Sicht sind folgende Fragen zu beantworten:

- A. Evaluierung des Abnahme-/Einreichoperats
 - i. Ist das Abnahmeoperat für die fachliche Beurteilung der bescheid- und projektgemäßen Ausführung des Wirbelschichtkessels 9 (genehmigt mit Bescheid vom 27.11.2020) vollständig und inhaltlich ausreichend?

Folgende Unterlagen sind zur Beurteilung aus emissionstechnischer Sicht relevant:

- *Prüfbericht „KALIBRIERUNG und FUNKTIONSPRÜFUNG der registrierenden Messeinrichtungen Parameter HCl am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 06.03.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/02, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*
- *Prüfbericht „KALIBRIERUNG und FUNKTIONSPRÜFUNG der registrierenden Messeinrichtungen Parameter HF am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 06.03.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/03, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*
- *Prüfbericht „KALIBRIERUNG und FUNKTIONSPRÜFUNG der registrierenden Messeinrichtungen Parameter NH₃ am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 06.03.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/04, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*
- *Prüfbericht „KALIBRIERUNG und FUNKTIONSPRÜFUNG der registrierenden Messeinrichtungen Parameter SO₂ am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 06.03.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/05, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*
- *Prüfbericht „KALIBRIERUNG und FUNKTIONSPRÜFUNG der registrierenden Messeinrichtungen Parameter CO am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 06.03.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/06, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*
- *Prüfbericht „KALIBRIERUNG und FUNKTIONSPRÜFUNG der registrierenden Messeinrichtungen Parameter NO_x als NO₂ am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 06.03.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/07, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*
- *Prüfbericht „KALIBRIERUNG und FUNKTIONSPRÜFUNG der registrierenden Messeinrichtungen Parameter Hg am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 06.03.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/08, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*
- *Prüfbericht „KALIBRIERUNG und FUNKTIONSPRÜFUNG der registrierenden Messeinrichtungen Parameter org. C (TOC) am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 06.03.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/09, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*
- *Prüfbericht „KALIBRIERUNG und FUNKTIONSPRÜFUNG der registrierenden Staubmesseinrichtungen am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 21.06.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/14, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*
- *Prüfbericht „EMISSIONSMESSUNGEN hinsichtlich AVV und Genehmigungsbescheid am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 21.06.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/13, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten*

- ii. *Ist das Einreichoperat für die fachliche Beurteilung der beantragten Abweichungen (Antrag vom 28.07.2023) vollständig und inhaltlich ausreichend?*

Folgende, aus emissionstechnischer Sicht geringfügigen Änderungen wurden beantragt:

- *Hinzunahme eines zweiten Rezirkulationsgebläses:*

Das für manche Betriebszustände (Teillast, hochkalorische Brennstoffe) erforderliche Rezirkulationsgas wird vor und nach dem Saugzuggebläse (V4650) entnommen und mit Hilfe von nunmehr 2 Abgasrezirkulationsgebläsen (V3110) an mehreren Stellen, gemeinsam mit Primär- und Sekundärluft, über den Düsenboden bzw. in den Feuerraum eingeblasen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Anforderungen an die Verbrennung bezüglich Temperatur und Sauerstoffgehalt über einen weiten Bereich eingehalten werden können.

- *Zusätzliche Abreinigung der Wärmetauscherflächen des Konvektionsteils und des Ekonomisers:*

Zur Abreinigung der Wärmetauscherflächen des Konvektionsteiles sind Rußbläser und ein System zur Erzeugung von Schockwellen vorgesehen (X3290). Die abgeschiedenen Feststoffe werden über Ascheaustrageinrichtungen (siehe Kapitel 5.2.2) aus dem Kessel entfernt.

- B. *Fachgutachten - Beurteilung des fertiggestellten Wirbelschichtkessels K9 samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen*
 - i. *Sind die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen erfüllt?*

Mit Bescheid der Abteilung 13 vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003 wurde in der emissionstechnischen Auflage 33 vorgeschrieben:

„Folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf trockenes Abgas unter Normbedingungen und 11% Restsauerstoffgehalt im Abgas) dürfen im Abgas des Wirbelschichtkessels 9 nicht überschritten werden:

<i>Schadstoffkonzentration (Normzustand, trocken)</i>		<i>HMW</i>	<i>TMW</i>	<i>Mittelwert über Messung</i>	<i>Häufigkeit der Messung</i>
<i>NOx</i>	<i>mg/m³</i>	<i>100</i>	<i>70</i>		<i>kontinuierliche Messung</i>
<i>CO</i>	<i>mg/m³</i>	<i>100</i>	<i>50</i>		<i>kontinuierliche Messung</i>
<i>SO₂</i>	<i>mg/m³</i>	<i>40</i>	<i>25</i>		<i>kontinuierliche Messung</i>
<i>Staub</i>	<i>mg/m³</i>	<i>8</i>	<i>5</i>		<i>kontinuierliche Messung</i>
<i>TOC</i>	<i>mg/m³</i>	<i>8</i>	<i>8</i>		<i>kontinuierliche Messung</i>
<i>HCl</i>	<i>mg/m³</i>	<i>7</i>	<i>6</i>		<i>kontinuierliche Messung</i>
<i>NH₃</i>	<i>mg/m³</i>	<i>5</i>			<i>kontinuierliche Messung</i>
<i>Hg</i>	<i>mg/m³</i>	<i>0,05</i>	<i>0,02</i>	<i>0,01 (Jahresmittelwert)</i>	<i>kontinuierliche Messung</i>
<i>HF</i>	<i>mg/m³</i>	<i>0,4</i>		<i>0,25</i>	<i>alle 6 Monate</i>
<i>∑SM*</i>	<i>mg/m³</i>			<i>0,3 (Mittelwert über Zeitraum von 0,5 bis 8 Std.)</i>	<i>alle 6 Monate</i>
<i>Cd + Tl</i>	<i>mg/m³</i>			<i>0,02 (Mittelwert über Zeitraum von 0,5 bis 8 Std.)</i>	<i>alle 6 Monate</i>
<i>PCDD/PCDF</i>	<i>ng I-TEQ/m³</i>			<i>0,04 (Mittelwert über Zeitraum von 6 bis 8 Std.)</i>	<i>in den ersten 12 Betriebsmonaten alle 3 Monate, danach alle 6 Monate</i>
<i>Benzo(a)pyren</i>	<i>mg/m³</i>	-	-	-	<i>einmal jährlich</i>
<i>N₂O</i>	<i>mg/m³</i>	-	-	-	<i>einmal jährlich</i>

**...Sb+As+Pb+Cr+Co+Cu+Mn+Ni+V+Sn”*

In der emissionstechnischen Auflage 35 wurde vorgeschrieben:

„Verschleißbare Messöffnungen (Probenahmestellen) zur nachweislich repräsentativen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Kamin nach den Regeln der Technik einzubauen. Die Beurteilung der Probenahmestellen unter Anwendung der ÖNORM EN 15259 hat im Rahmen der Abnahmemessungen durch einen dazu befugten Sachverständigen zu erfolgen.“

In der umweltmedizinischen Auflage 82 des zitierten Bescheides ist vorgeschrieben:

„LKW im Werksverkehr sowie die Diesellok sind bis zur Inbetriebnahme des Kesseln 9 nachweislich mit Dieselpartikelfilter auszurüsten.“

- ii. *Sind Nebenbestimmungen des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben?*
- iii. *Wurde der Wirbelschichtkessel K9 samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen - mit Ausnahme der zur Genehmigung beantragten Abweichungen - entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?*

C. Fachgutachten - Beurteilung der zur Genehmigung beantragten Abweichungen

- i. Sind die beantragten Abweichungen (in Relation zum bestehenden Konsens) aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen oder tritt durch die beantragten Abweichungen eine Wesensänderung des Vorhabens (iSd § 13 Abs 8 AVG) ein?
Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen.
- ii. Können durch die beantragten Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren subjektiven Rechten berührt sein bzw. können Nachbarn durch die beantragten Abweichungen in neuen subjektiven Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten subjektiven Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein? Wenn ja: Welche Nachbarn (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret von den beantragten Abweichungen potentiell betroffen (Parteien-/Beteiligtenkreis)?
- iii. Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?

Gutachten:

Aus emissionstechnischer Sicht können die im Befund angeführten Fragen wie folgt beantwortet werden:

A. Evaluierung des Abnahme-/Einreichoperats

- i. Die vorgelegten Unterlagen sind zur fachlichen Beurteilung der bescheid- und projektgemäßen Ausführung des Wirbelschichtkessels 9 ausreichend.
- ii. Die vorgelegten Unterlagen sind für die fachliche Beurteilung der beantragten Abweichungen (Antrag vom 28.07.2023) ausreichend.

B. Fachgutachten - Beurteilung des fertiggestellten Wirbelschichtkessels K9 samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen

- i. In den im Befund angeführten Prüfberichten hinsichtlich der Kalibrierung und Funktionsprüfung der registrierenden Messeinrichtungen für die Parameter NO_x, CO, SO₂, Staub, TOC, HCl, NH₃ und Hg wird festgestellt, dass die Linearitätsprüfung keine Mängel ergab, die Null- und Referenzpunktdriften sowie die Linearitäten der Messgeräte in den angegebenen Toleranzen liegen und die gesamte Messkette einschließlich der Anzeige der Messwerte am Emissionsdatenauswerterechner überprüft und für in Ordnung befunden wurden.

Im Prüfbericht „EMISSIONSMESSUNGEN hinsichtlich AVV und Genehmigungsbescheid am Kessel 9 der NORSKE SKOG GmbH“ vom 21.06.2023, Bericht Nr. RMU-PE-PR-0009-2022_23/13, durchgeführt von ZT Umweltkonsulenten, wurden im Rahmen der Abnahmemessung beim Einsatz von nichtgefährlichem Abfall folgende maximalen Emissionswerte, bezogen auf trockenes Abgas unter Normbedingungen und 11% O₂, ermittelt:

	TMW	HMW
Gesamtstaub	3,9 mg/m ³	5,1 mg/m ³
NO _x	65 mg/m ³	49 mg/m ³
CO	41 mg/m ³	68 mg/m ³
Org. C	4,3 mg/m ³	1,2 mg/m ³

N_2O	-	2,9 mg/m ³
SO_2	1,2 mg/m ³	0,4 mg/m ³
HF	0,2 mg/m ³	< 0,1 mg/m ³
HCl	0,46 mg/m ³	0,4 mg/m ³
NH_3	1,0 mg/m ³	0,6 mg/m ³ (0,5 – 8 h)
Benzo-(a)-pyren	-	< 0,01 mg/m ³
Hg	0,0007 mg/m	0,0003 mg/m ³
Cd + Tl	-	< 0,0009 mg/m ³ (0,5 – 8 h)
Schwermetalle	-	0,0662 mg/m ³ (0,5 – 8 h)
PCDD/PCDF	-	0,0083 ngTE/m ³ (6 – 8 h)

Der Messbericht bestätigt die Einhaltung der in Auflage 33 vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte.

Folgende Messmethoden wurden angewandt:

Parameter	Prüfmethode	Messunsicherheit
Gesamtstaub	M 5861, VDI 2066 und ÖNORM EN 13284-1	+ 10 %
NO_x	ÖNORM EN 14792	+ 5 %
CO	ÖNORM EN 15058	+ 5 %
Org. C	ÖNORM EN 12619	+ 5 %
N_2O	ÖNORM EN 21258	+ 5 %
O_2	ÖNORM EN 14789	+ 2 %
SO_2	ÖNORM EN 14791	+ 10 %
HF	VDI 2470, Blatt 1 und DIN EN ISO 10304-1	+ 10 %
HCl	EN 1911 und DIN EN ISO 10304-1	+ 10 %
NH_3	VDI 3496, Blatt 1 und ÖNORM EN ISO 11732	+ 10 %
Benzo-(a)-pyren	ÖNORM EN 15527	+ 10 %
Quecksilber	EN 13211 und ÖNORM EN ISO 12846	+ 10 %
Schwermetalle	VDI 3868, Blatt 1, EN 14385 und DIN EN ISO 11885	+ 20 %
PCDD/PCDF	ÖNORM EN 1948	+ 25 %

Die angewendeten Messverfahren entsprechen der emissionstechnischen Auflage 34.

Die Lage des Messquerschnitts ist im genannten Prüfbericht wie folgt beschrieben:

- Die Messöffnungen befanden sich im senkrechten Abschnitt des Abgaskamins.
- Länge der geraden Einlaufstrecke ca. 9,5 m
- Länge der geraden Auslaufstrecke ca. 52 m
- Messkanalverlauf gerade Strecke
- Höhe über Grund ca. 16,4 m über Umgebungsniveau
- Die Probenahmestelle entspricht den Anforderungen der ÖNORM EN 15259.

Die Lage und Ausführung der Messstelle entspricht den Vorgaben der emissionstechnischen Auflage 35.

Zusammenfassend kann daher aus emissionstechnischer Sicht festgestellt werden, dass die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als erfüllt anzusehen sind.

Zur umweltmedizinischen Auflage 82 wird ausgeführt, dass seitens der Projektwerberin am Verhandlungstag konkretisiert wurde, dass derzeit für den Betrieb des Kessels 9 weder innerbetrieblicher LKW-Verkehr erfolgt noch der Einsatz der Diesel-Lok erforderlich ist. Die Überprüfung der Auflage 82 kann daher erst dann erfolgen, wenn der innerbetriebliche Verkehr dieser Transportmittel für den Kessel 9 aufgenommen wird.

- ii. *Aus emissionstechnischer Sicht sind weder Nebenbestimmungen des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, aufzuheben oder abzuändern, noch zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben.*
- iii. *Der Wirbelschichtkessel K9 wurde aus emissionstechnischer Sicht samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen - mit Ausnahme der zur Genehmigung beantragten Abweichungen - entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt.*

C. Fachgutachten - Beurteilung der zur Genehmigung beantragten Abweichungen

- i. *Die beantragten Abweichungen (in Relation zum bestehenden Konsens) sind aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen, da sie keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten des Kessels 9 haben.*
- ii. *Durch die beantragten Abweichungen werden Nachbarn nicht in ihren subjektiven Rechten berührt.*
- iii. *Die beantragten geringfügigen Abweichungen widersprechen nicht dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 und können aus fachlicher Sicht nachträglich genehmigt werden.“*

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Stoffstromkontrolle erstattete mit Schreiben vom 30.08.2023 nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme:

„Die in der do. Erledigung vom 11. August 2023 (OZ 4 des Gegenstandsaktes) enthaltenen Fragestellungen – auf eine erneute Wiedergabe derselben wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet – können aus stoffstromfachlicher Sicht wie folgt beantwortet werden:

A) *Evaluierung des Abnahme-/Einreichoperates:*

- i. *Die vorliegenden Unterlagen sind für die Beurteilung der bescheid- und projektgemäßen Ausführung des Wirbelschichtkessels K9 vollständig und inhaltlich ausreichend.*
- ii. *Die vorliegenden Unterlagen sind für die Beurteilung der beantragten Änderungen vollständig und inhaltlich ausreichend.*

B) *Fachgutachten – Beurteilung des fertiggestellten Wirbelschichtkessels K9 samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen:*

- i. *Die stoffstromfachlichen Nebenbestimmungen 36) und 37) des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. November 2020 (GZ: ABT13-209080/2020-003) wurden vollinhaltlich erfüllt.*
- ii. *Die Nebenbestimmung 36) stellt eine Dauerauflage dar und bleibt aufrecht; die Nebenbestimmung 37) kann aus fachlicher Sicht entfallen, da das Abfallwirtschaftskonzept entsprechend angepasst wurde und eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung gemäß § 10 Abs. 5 AWG 2002 bei wesentlichen Änderungen, jedoch mindestens alle sieben Jahre durchzuführen ist.*
- iii. *Soweit dies aus stoffstromfachlicher Sicht erkennbar ist, wurde der Wirbelschichtkessel K9 bescheidgemäß ausgeführt; die relevante Anlage gemäß § 13 Abs. 4 AVV bzw. die hiervon umfassten wesentlichen Bestandteile (Aufbereitungsanlage sowie Wirbelschichtkessel) wurden jedenfalls umgesetzt.*

C) Fachgutachten – Beurteilung der zur Genehmigung beantragten Abweichungen:

- i. *Die Abweichungen umfassen verfahrenstechnische Anpassungen betreffend einzelne betriebliche Abläufe bzw. die Errichtung zusätzlicher Aggregate; eine Wesensänderung des Vorhabens kann aus stoffstromfachlicher Sicht jedenfalls nicht erkannt werden, da sich weder an der grundsätzlichen Anlagenkonstellation (Betrieb einer vorgeschalteten Aufbereitungsanlage sowie eines Wirbelschichtkessels zur Abfallverbrennung) noch an den zur Anwendung gelangenden Behandlungsverfahren bzw. einzusetzen Abfallarten und –mengen Änderungen ergeben haben.*
- ii. *Diese Fragestellung fällt in den Zuständigkeitsbereich der geschätzten auswirkungsbetrachtenden Sachverständigen.*
- iii. *Auch diese Fragestellung erscheint insbesondere für die auswirkungsbetrachtenden Sachverständigen von Relevanz; aus stoffstromfachlicher Sicht ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die beantragten Abweichungen nachteilig auf das Emissionsverhalten der ggstl. Anlage auswirken.*
- iv. *Diese Fragestellung fällt in den Zuständigkeitsbereich jener Sachverständigen, welche die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. der bautechnischen Bestimmungen zu beurteilen haben.“*

Im Rahmen des am 03.10.2023 durchgeführten Ortsaugenscheins erstattete der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Bautechnik und Brandschutz nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme:

„Gebäude Energiezentrale Kessel 9:

Am 3. Oktober 2023 fand ein Ortsaugenschein mit der zuständigen Behörde statt, dabei konnte festgestellt werden, dass das gegenständliche Gebäude (Energiezentrale Kessel 9) bereits laut den eingereichten Plänen zur Gänze errichtet wurde.

*Anmerkung zu den Auflagenpunkten 43, 44 und 45:
Entfall der TRVB E 102*

Das ggst. Gebäude wurde nicht mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung im Sinne der TRVB E 102 ausgestattet, da diese während der Bauphase des Kesselhauses zurückgezogen wurde. Die Ausführung erfolgte nach der ÖNORM EN 1838 und der ÖVE/ÖNORM E 8101.

Aus Sicht des Bau- und Brandschutzes kann dieser Änderung zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des elektrotechnischen ASV hingewiesen.

Zum Erfüllungsstand der vorgeschriebenen Auflagen (Nr.38 bis Nr.62) bezüglich Bau und Brandschutz geht folgendes hervor:

Zu 38): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Luftraum Klima – Lüftung – Alternativenenergien vom 21.02.2022) wurde vorgelegt.

Zu 39): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Brandschutz 2000 Systemvertrieb GmbH vom 08.05.2013) wurde vorgelegt.

Zu 40): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Gebrüder Haider & CO vom 10.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 41): Dauerauflage für den Betrieb

Zu 42): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Gebrüder Haider & CO vom 20.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 43): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Elin GmbH vom 27.01.2022) wurde vorgelegt.

Zu 44): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Elin GmbH vom 27.01.2022) wurde vorgelegt.

Zu 45): Dauerauflage für den Betrieb

Zu 46): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H. vom 13.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 47): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H. vom 13.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 48): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Siemens AG Österreich vom 9.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 49): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Siemens AG Österreich vom 9.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 50): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Siemens AG Österreich vom 10.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 51): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Siemens AG Österreich vom 9.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 52): Erfüllt

Eine Bestätigung (Norske Skog Bruck vom 9.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 53): Erfüllt

Eine Bestätigung (Noris Feuerschutzgeräte GmbH vom 9.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 54): Erfüllt

Eine Bestätigung (Betriebsfeuerwehr Norske Skog Bruck vom 9.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 55): Erfüllt

Eine Bestätigung (Betriebsfeuerwehr Norske Skog Bruck vom 9.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 56): Erfüllt

Eine Bestätigung (Bsafe Brandschutz GmbH vom 9.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 57): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Gebrüder Haider & CO vom 20.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 58): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Gebrüder Haider & CO vom 10.12.2021) wurde vorgelegt.

Zu 59, 60, 61, 62): Erfüllt

Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Heidenbauer Stahl und Tragwerk GmbH vom 15.12.2021) wurde vorgelegt.“

Im Rahmen des am 03.10.2023 durchgeführten Ortsaugenscheins erstattete der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Maschinentechnik nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme:

Allgemeines:

Mit Bescheid vom 27.11.2020, ABT 13-209080/2020-003, wurde die Detail- bzw. Änderungsgenehmigung für die Errichtung und Betrieb des Vorhabens „Produktionslinie 5 - Energiezentrale, Kessel 9“ erteilt. Es wurde der Behörde nun der Wirbelschichtkessel 9 als Teilfertigstellung gem. § 20 Abs 1 UVP-G 2000 angezeigt.

Weiters wurden Änderungen bekanntgegeben und der Antrag auf Genehmigung dieser Änderungen gestellt. Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 können nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs.1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Als Grundlage für die maschinenbautechnische Beurteilung dienen

- die Einreichunterlagen GZ: ABT13-155824/2023-4,
- EG-Konformitätserklärung,
- Inspektionsbericht TÜV Austria vom 28.09.2023
- ergänzende Angaben der Vertreter der Konsenswerberin

Seitens der zuständigen Behörde wurde um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:

B) Fachgutachten - Beurteilung des fertiggestellten Wirbelschichtkessels K9 samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen

i. Sind die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, vorgeschriebenen Nebenbestimmungen erfüllt?

- Nebenbestimmung 69.): erfüllt und Dauerauflage; Die Einhaltung wird laut Angabe der Fa. Norske Skog eingehalten und.
- Nebenbestimmung 70.): erfüllt und Dauerauflage; Die Einhaltung wird laut Angabe der Fa. Norske Skog eingehalten und ist augenscheinlich (Ortsaugenschein) erfüllt.
- Nebenbestimmung 71.): gegenstandslos; Im Zuge der Installation sind keine Mauerdurchbrüche vorhanden. Eine Einhaltung der Nebenbestimmung ist nicht möglich und daher gegenstandslos.
- Nebenbestimmung 72.): erfüllt; Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung des elektrischen Potentialausgleiches liegt vor. (Fa.emtec vom 11.09.2023)
- Nebenbestimmung 73.): erfüllt; Die Einhaltung wird laut Angabe der Fa. Norske Skog eingehalten und.
- Nebenbestimmung 74.): erfüllt und Dauerauflage; Die Einhaltung wird in der Bestätigung der Fa. J.Christof Ges. m. b. H. vom 2.8.2023 bestätigt
- Nebenbestimmung 75.): erfüllt und Dauerauflage; Die Einhaltung wird laut Angabe der Fa. Norske Skog eingehalten und ist augenscheinlich (Ortsaugenschein) erfüllt.
- Nebenbestimmung 76.): aufgrund der Fristvorschreibung noch nicht erforderlich;

ii. Sind Nebenbestimmungen des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben?

Zusätzliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich. Die Aufhebung der Auflage 71 ist aus technischer Sicht erforderlich, da eine Einhaltung nicht möglich ist.

iii. Wurde der Wirbelschichtkessel K9 samt all seinen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen - mit Ausnahme der zur Genehmigung beantragten Abweichungen - entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13- 209080/2020-003, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?

Am Verhandlungstag wurde eine EG-Konformitätserklärung des Hersteller Valmet Technologies Oy vorgelegt. Aus dieser ist zu entnehmen, dass der Kessel 9 als Druckgerät der Kategorie 4 in Verkehr gebracht wurde und das Konformitätsverfahren mittels Konformitätsbewertung aufgrund einer Einzelfallprüfung durchgeführt wurde (Modul G gemäß Dualer Druckgeräteverordnung).

Weiters wurden in dieser Konformitätsbewertung die wesentlichen für das Inverkehrbringen des Wirbelschichtofens zutreffenden Richtlinien angeführt.

Der Wirbelschichtofen wurde als Baugruppe mitsamt allen angeschlossenen Druckgeräten (z.B. Rohrleitungen für die Brennstoffversorgung, etc.) in Verkehr gebracht. Es liegt ein Inspektionsbericht des TÜV Austria (gemäß DGRL 2014/68/EU) vom 28.09.2023 vor. Darin wird die Mangelfreiheit bestätigt.

Hinsichtlich Maschinensicherheit wurde der gesamte Wirbelschichtofen gemäß Maschinensicherheitsverordnung in Verkehr gebracht. Hinsichtlich der räumlichen Grenzen wird festgehalten, dass dieser Wirbelschichtofen als Gesamtmaschine in Verkehr gebracht wird und beinhaltet alle Komponenten ab der Schnittstelle Abwurf Brennstofflager bis Kamin. Die Komponenten sind detailliert in der Konformitätserklärung angeführt.

Aus maschinenbautechnischer Sicht wird festgehalten, dass der Wirbelschichtkessel entsprechend der Angaben und Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheides ausgeführt wurde.

C) Fachgutachten - Beurteilung der zur Genehmigung beantragten Abweichungen

I.) Befund:

Folgende Änderungen bzw. Abweichungen sind für eine Beurteilung aus maschinenbautechnischer Sicht relevant:

1.) Abgasrezirkulation

Anstelle des ursprünglichen Abgasrezirkulationsgebläses wurden nun 2 Gebläse installiert. Das für manche Betriebszustände (Teillast, hochkalorische Brennstoffe) erforderliche Rezirkulationsgas wird vor und nach dem Saugzuggebläse (V4650) entnommen und mit Hilfe von 2 Abgasrezirkulationsgebläsen (V3110) an mehreren Stellen, gemeinsam mit Primär- und Sekundärluft, über den Düsenboden bzw. in den Feuerraum eingeblasen. Die Lufteleistung beträgt 24.000 m³/h, die Ausführung der Ventilatoren sind ident. Die Gebläseluftströme sind so aufgeteilt, dass das neue Abgasgebläse die Sekundärluft mitversorgt.

2.) Konvektionsteil (D3250)

Ursprünglich waren zur Abreinigung der Wärmetauscherflächen je nach Bauart des Konvektionsteiles (Vertikal oder Horizontal) Rußbläser oder Klopfeinrichtungen vorgesehen (X3290).

Die nunmehrige Ausführung zur Abreinigung besteht aus einem Rußbläser und einem System zur Erzeugung von Schockwellen (X3290). Dieser zusätzliche Rußbläser wird im Gegensatz zu den bereits bestehenden Rußbläsern nicht mit Dampf versorgt, sondern mit Wasser (Hochdruck).

3.) *Ökonomiser (D3270)*

Der Eko wird mit einer Anlage zur Abreinigung der Wärmetauscherflächen ausgerüstet (Rußbläser X3281- X3285 und zusätzlichem Schallreinigungssystem).

4.) *Ammoniakwasserbehälter:*

Der Behälter mit Ammoniakwasser (24 %ig) befindet sich nicht im Bereich westlich des Kesselhaus gleich hinter der Chemikalienentladung, sondern wurde im Freien im Bereich der Rauchgasreinigung aufgestellt. An der technischen Ausführung bzw. Ausrüstung ergaben sich dadurch keine Veränderungen.

5.) *Erdgasbrenner (D3163)*

Ursprünglich war die Verbrennung mit dem Brennstoff Erdgas geplant. Nunmehr soll zusätzlich auch Biogas aus der eigenen Erzeugung verbrannt werden. Die Biogaserzeugung wurde in einem gesonderten Verfahren genehmigt. Die Schnittstelle bilden ein Absperrschieber und zwei Detonationssicherungen vor dem Gebäude des Wirbelschichtkessels. Der Brenner wurde mit einer zusätzlichen Lanze ausgestattet. Der Brenner selbst besitzt eine Gassicherheitsstrecke für Erdgas und Biogas mit den erforderlichen Armaturen (gemäß ÖNORM EN 746) Die neuen Rohrleitungen wurden entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G K21 errichtet.

II.) Fragestellung Evaluierungsauftrag:

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird aus maschinenbautechnischer Sicht zu den Fragestellungen des Evaluierungsauftrages folgende Stellungnahme abgegeben:

i. Sind die beantragten Abweichungen (in Relation zum bestehenden Konsens) aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen oder tritt durch die beantragten Abweichungen eine Wesensänderung des Vorhabens (iSd § 13 Abs 8 AVG) ein?

Die maschinentechnischen Änderungen sind jedenfalls als gering einzustufen.

ii. Können durch die beantragten Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren subjektiven Rechten berührt sein bzw. können Nachbarn durch die beantragten Abweichungen in neuen subjektiven Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten subjektiven Rechten -über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein?

Auswirkungen sind aus maschinenbautechnischer Sicht nicht zu erwarten.

iii. Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?

Aus maschinenbautechnischer Sicht bestehen gegen die Genehmigung der geringfügigen Abweichungen keine Einwände.

iv. Bei den beantragten Abweichungen handelt es sich um genehmigungspflichtige bzw. anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 37 AWG 2002. Gemäß der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs 2 AWG 2002 entfällt in Genehmigungs- und Anzeigeverfahren eine gesonderte baurechtliche

Bewilligung; die bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes sind mitanzuwenden. Weiters mitanzuwenden bzw. zu berücksichtigen sind gemäß § 38 Abs 3 AWG 2002 die Belange des 8. Abschnitts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Aus maschinenbautechnischer Sicht sind die Belange der Arbeitnehmerschutzvorschriften ausreichend berücksichtigt.

Zusammenfassend kann aus maschinenbautechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei befund- und projektgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der bereits angeführten Hinweise und Nebenbestimmungen des ursprünglichen Genehmigungsbescheides die Anlage nach dem Stand der Technik geplant ist und ein sicherer Betrieb ermöglicht wird.

Gegen den Betrieb bestehen aus maschinenbautechnischer Sicht keine Einwände.

Zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich.“

Im Rahmen des am 03.10.2023 durchgeführten Ortsaugenscheins erstattete der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Lärmschutz und Erschütterungstechnik nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme:

„Wesentlicher Bestand dieses Befundes sind die vorliegenden Plan- und Beschreibungsunterlagen, die Ausführungen der anwesenden ASV sowie der Ortsaugenschein am heutigen Tag.

Ergänzend ist anzuführen, dass keine Beschwerden, die gegenständliche Anlage betreffend, vorliegen. Im Zuge des Ortsaugenscheins konnte heute subjektiv festgestellt werden, dass keine relevanten Schallimmissionen aus dem gegenständlichen Anlagenteil wahrgenommen werden konnten.

Die beantragten Änderungen betreffend

- *Verwendung von Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und teilweiser Ersatz von Erdgas,*
- *Vornahme von Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation,*
- *Errichtung zusätzlicher Einrichtungen zur Abreinigung der Kesselanlage im Betrieb sowie*
- *Errichtung eines zusätzlichen Rezirkulationsgasgebläses*

sind immissionsneutral.

Mit Eingabe vom 28.07.2023 hat die Norske Skog Bruck GmbH, vertreten durch die Haslinger/NageleRechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der mit Bescheid vom 17.11.2020 bewilligten Verbrennungsanlage des Wirbelschichtkessels K9 (Hauptaggregat) angezeigt. Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung oben angeführter geringfügiger Abweichungen beantragt.

Gutachten:

Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Verbrennungsanlage Kessel 9 bescheidgemäß errichtet wurde. Die beantragten Änderungen sind immissionsneutral und ist eine Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auszuschließen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen in Bezug auf Lärm und Vibrationen sind als eingehalten zu betrachten.“

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Abwassertechnik erstattete mit Schreiben vom 29.11.2023 nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme:

„Auftrag

Mit E-Mail vom 22.11.2023 wurde dem unterfertigten ASV seitens der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung unter Bezug auf das UVP-Abnahmeverfahren „Norske Skog Bruck GmbH – Kessel 9“ und den bisherigen Verfahrensgang die Eingabe der Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH vom 21.11.2023 übermittelt, mit welcher der Antrag vom 28.07.2023 hinsichtlich Punkt 2b zweiter Bulletpoint („Anpassung im Bereich Wasserwirtschaft bezüglich des Anfalls von Kondensat aus der Rauchgaskondensation“) zurückgezogen wurde und um abschließende Stellungnahme ersucht.

Gegenstand und Verfahrensgang

Mit Eingabe vom 28.07.2023 hat die Norske Skog Bruck GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung der mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, bewilligten Verbrennungsanlage des Wirbelschichtkessels K9 (Hauptaggregat) angezeigt [6]. Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung nachstehend geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt:

- Verwendung von Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und teilweiser Ersatz von Erdgas,
- Vornahme von Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation,
- Errichtung zusätzlicher Einrichtungen zur Abreinigung der Kesselanlage im Betrieb sowie
- Errichtung eines zusätzlichen Rezirkulationsgasgebläses.

Mit Schreiben der UVP Behörde vom 11.08.2023, GZ: ABT13-155824/2023-4 erging in o.a. Angelegenheit das Ersuchen Evaluierung des Abnahme-/Einreichoperats. [7]

Am 01.09.2023 wurde durch den unterfertigten ASV dahingehend Befund und Gutachten [8] erstattet, in welchem festgehalten wurde, dass aus abwassertechnischer Sicht zu einer abschließenden fachlichen Beurteilung der beantragten Abweichungen durch die Vornahme von Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation noch ergänzende Informationen bzw. Unterlagen erforderlich sind.

Am 25.09.2023 wurde durch den unterfertigten ASV ein Ortsaugenschein durchgeführt. In weiterer Folge wurden durch die Norske-Skog Bruck GmbH am 23.10.2023 ein E-Mail unter Beilage der Untersuchungsbeefunde einer Fremdüberwachung der relevanten Abwasserteilströme übermittelt [10].

Mit Eingabe vom 21.11.2023 der Antrag vom 28.07.2023 hinsichtlich Punkt 2b zweiter Bulletpoint („Anpassung im Bereich Wasserwirtschaft bezüglich des Anfalls von Kondensat aus der Rauchgaskondensation“) zurückgezogen [11].

Verwendete Unterlagen

- [1] Wasserrechtsgesetz WRG BGBl. Nr.215/1959 i.d.F. BGBl.I Nr.73/2018
- [2] Allgemeine Abwasseremissionsverordnung AAEV BGBl. Nr.186/1996, i.d.F. BGBl.II Nr.389/2021
- [3] AEV Verbrennungsgas, BGBl.II Nr.271/2003, i.d.F. BGBl.II Nr.389/2021
- [4] AEV Zellstoff und Papier, BGBl.II Nr.62/2018, i.d.F. BGBl.II Nr.128/2019
- [5] UVP-Detailgenehmigungsbescheid für die Errichtung und Betrieb der Produktionslinie 5 – Energiezentrale Kessel 9, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 vom 27.11.2020 GZ: ABT13-209800/2020-003

- [6] *Antrag auf Teilabnahme des Kessels K9 Gem. § 20 UVP-G 2000, Norske Skog Bruck GmbH, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH*
- [7] *Einreichunterlagen Detailgenehmigung – Projekt: Änderung / Aktualisierung der Energiezentrale – Abnahme Kessel 9, Stand 27.07.2023; Kapitel C02 Wasserwirtschaft. Norske Skog Bruck GmbH*
- [8] *Teilabnahmeverfahren Verbrennungsanlage Kessel 9 (Hauptaggregat), Evaluierung Abwassertechnik, vom 01.09.2023, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, GZ: ABT15-155328/2017-187*
- [9] *Ortsaugenschein vom 25.09.2023*
- [10] *E-Mail vom 23.10.2023 unter Beilage der Untersuchungsbefunde der Fremdüberwachung (2 x Analysen Gesamtablauf der Kläranlage und 2 x Analysen des Teilstroms Kondensat aus der Rauchgasreinigung im Umfang entsprechend AEV Verbrennungsgas. 2 x Analyse Kondensat aus Rauchgasreinigung nur Hg.), Norske Skog Bruck GmbH*
- [11] *Zurückziehung hinsichtlich Punkt 2 b) zweiter Bulletpoint des Antrags vom 28.07.2023, 21.11.2023 Norske Skog Bruck GmbH, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH*

Abschließende Stellungnahme

In der am 01.09.2023 wurde durch den unterfertigten ASV erstatteten Evaluierung [8] wurde in der Zusammenfassung u.a. folgender Punkt für eine abschließende Beurteilung eingefordert:

„Um die Geringfügigkeit darzulegen, sind für den Teilstrom der Rauchgaskondensation sowie für den Ablauf der betrieblichen Kläranlage der Norske Skog Bruck zumindest an zwei unterschiedlichen Tagen bei Anlagenbetrieb Proben durch einen Sachverständigen, eine geeignete Untersuchungsanstalt oder ein geeignetes Unternehmen zu veranlassen. Dabei sind für den Teilstrom der Rauchgaskondensation Messwerte aller in der AEV Verbrennungsgas angeführten Parameter unter Beachtung der in der Methodenverordnung Wasser - MVW BGBl.II Nr.129/2019, i.d.F. BGBl.II Nr.332/2019 enthaltenen Methodenvorschriften für Probenahmen und Analysen zu ermitteln und darzustellen und sind die Messwerte derselben Parameter für den Ablauf der betrieblichen Kläranlage der Norske Skog Bruck zu ermitteln und darzustellen.“

Mit 23.10.2023 wurden per E-Mail durch die Norske Skog Bruck GmbH [10] Ergebnisse einer durchgeführten Fremdüberwachung für folgende Abwasserteilströme übermittelt, wobei alle Parameter der AEV Verbrennungsgas analysiert und dargestellt wurden:

- *2 x Analysen Gesamtablauf der Kläranlage*
- *2 x Analysen des Teilstroms Kondensat aus der Rauchgasreinigung*
- *2 x Analyse Kondensat aus Rauchgasreinigung nur Hg.*
- *Ein Excel-File als Zusammenfassung der Daten.*

Im E-Mail wurde festgehalten, dass alle Werte bis auf Quecksilber (Hg) in der Mischungsrechnung vernachlässigbar sind.

Die Ergebnisse zeigen, dass es im Teilstrom „Kondensat aus der Rauchgasreinigung“ zu einer Überschreitung der Grenzwerte lt. AEV Verbrennungsgas bei den Parametern Ammonium, chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Quecksilber (Hg) kommt. Für den Parameter Hg wurden nach Optimierung der vorgelagerten trockenen Rauchgasreinigung zwei erneute Messungen durchgeführt. Die Messwerte zeigten eine deutliche Reduktion der Hg-Konzentration gegenüber der Erstmessung, liegen jedoch noch immer oberhalb der Grenzwerte der AEV Verbrennungsgas.

*Als **Stand der Technik** für Abwässer aus der Reinigung von Abgasen gilt die AEV Verbrennungsgas, BGBl.II Nr.271/2003, i.d.F. BGBl.II Nr.389/2021 ([3]). Im vorliegenden Fall erfolgt die Einleitung der Abwässer in die Betriebliche Kläranlage der Norske Skog Bruck. Für deren Ablauf wurden für die abwasserrelevanten Parameter Grenzwerte entsprechend der AEV Zellstoff und Papier, BGBl.II Nr.62/2018, i.d.F. BGBl.II Nr.128/2019 [4] bescheidgemäß vorgeschrieben.*

Bei gemeinsamer Ableitung und Reinigung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen mit sonstigem (Ab-)Wasser (Abwassermischung) hat entsprechend AEV Verbrennungsgas §1(6) eine Mischungsrechnung nach AAEV § 4 Abs. 6 zu erfolgen. Da ein Großteil der Parameter aus der AEV Verbrennungsgas in der AEV Zellstoff und Papier nicht festgelegt sind, wurden im vorliegenden Abnahmeoperat für die Mischungsrechnung die Werte der Allgemeine Abwasseremissionsverordnung AAEV BGBl. Nr.186/1996, i.d.F. BGBl.II Nr.389/2021 [2] herangezogen.

Explizit wird in der AEV Verbrennungsgas in §1 (6) Z 4 angeführt, dass bei einer Abwassermischung gemäß Z3 im Rahmen der Eigenüberwachung zusätzlich zu den Überwachungen nach § 4 Abs. 6 bis 8 durch Erstellung einer Massenbilanz der Abwasserreinigungsanlage für die Inhaltsstoffe nach Z2 nachzuweisen ist, dass die Emissionsbegrenzungen nach Anlage B am Abwasserteilstrom aus der Reinigung von Verbrennungsgas eingehalten werden, wobei nach Z 2 jedenfalls nachgenannte Parameter miteinzubeziehen: Abwasserdurchfluss, Temperatur, Abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink sowie Dioxine und Furane.

In der AAEV wird in §4 (7) hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in Teilströmen von Abwassermischungen in Z1 ausgeführt: „Fällt bei einer Mischung von Abwässern gemäß Abs.5 ein Teilstrom auf Grund seiner Herkunft in den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder in den Anwendungsbereich einer Verordnung nach Abs.3, so ist in der Regel für einen darin enthaltenen maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff sicherzustellen, daß bei der Einleitung in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation in diesem Teilstrom jene Emissionsbegrenzung eingehalten wird, die der Anlage A dieser Verordnung oder der jeweils in Betracht kommenden Verordnung nach Abs.3 entspricht.“

Aus abwassertechnischer Sicht ist daher sicherzustellen, dass die Grenzwerte lt. AEV Verbrennungsgas für die o.a. bzw. für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe auch im Teilstrom aus der Rauchgaskondensation eingehalten werden. Dies wurde der Antragstellerin nach Rücksprache mit der UVP-Behörde mündlich mitgeteilt.

Mit Eingabe vom 21.11.2023 der Antrag vom 28.07.2023 hinsichtlich Punkt 2b zweiter Bulletpoint („Anpassung im Bereich Wasserwirtschaft bezüglich des Anfalls von Kondensat aus der Rauchgaskondensation“) zurückgezogen.

Aus abwassertechnischer Sicht wird daher davon ausgegangen, dass es zu keiner Einleitung eines Teilstroms aus der Rauchgaskondensation in die betriebliche Abwasserkläranlage kommt und es daher derzeit auch keine Änderung der Abwasserströme gegenüber dem UVP-Detailgenehmigungsbescheid vom 27.11.2020 [5] gibt, welche zu beurteilen wäre.“

Im Rahmen des am 03.10.2023 durchgeführten Ortsaugenscheins erstattete DI Martin Simmler als Vertreter für die Norske Skog Bruck GmbH folgende Stellungnahme:

„Zum hydrogeologischen Gutachten vom 28.09.2023 (Beilage ./C) wird ausgeführt, dass die Bauarbeiten vollständig abgeschlossen sind. Während der Bauphase hat es keine Störfälle im Sinne der Nebenbestimmungen gegeben. Das Gutachten wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ebenso werden das stoffstromfachliche Gutachten vom 30.08.2023 (Beilage ./A) sowie das immissionstechnische Gutachten vom 28.08.2023 (Beilage ./B) zustimmend zur Kenntnis genommen.

*Die fehlenden abwassertechnischen Unterlagen werden der Behörde bis **31.10.2023** nachgereicht.*

*Zum Gutachten des ASV für Elektrotechnik und Explosionsschutz wird ausgeführt, dass die Nachweise gemäß Auflage Nr. 9 und Nr. 17 der Behörde bis **31.10.2023** nachgereicht werden.*

Insgesamt wird das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.“

8. Parteiengehör

Die von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens – Umweltanwältin, Standortgemeinde, mitwirkende Behörden, Arbeitsinspektorat, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortanwalt und Antragstellerin - im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 30.11.2023 bzw. 16.01.2024 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 19.12.2023 bzw. 24.01.2024 dazu Stellung zu nehmen.

Die Umweltanwältin des Landes Steiermark erstattete mit Schreiben vom 04.12.2023 folgende Stellungnahme:

„Mit Schreiben vom 30.11.2023 wurden mir die Gutachten der befassten ASV zum Antrag der Norske Skog Bruck GmbH auf Teilabnahme des bewilligten Wirbelschichtkessels K9 und Genehmigung geringfügiger Abweichungen übermittelt. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 19.12.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf Nachstehendes mitgeteilt werden: Aus den Gutachten der befassten ASV ist ersichtlich, dass nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen die Auflagen des Bescheides der Stmk. Landesregierung vom 27.11.2023, GZ: ABT13- 209080/2020-003 als erfüllt anzusehen sind.

Hinsichtlich der beantragten Abweichungen scheint mir eine gewisse Diskrepanz zwischen den Gutachten des ASV für Stoffströme und der ASV für Abfallwirtschaft und Abfalltechnik vorzuliegen: Herr DI^(FH) Hammer führt in seinem Gutachten aus, dass im ergänzten Abfallwirtschaftskonzept die Übernahme von gefährlichen Abfällen vorgesehen ist, die die gefahrenrelevante Eigenschaft HP15 aufweisen (Abfall, der eine gefahrenrelevante Eigenschaft entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist). Im Gutachten von Frau DI Ogris wird hingegen ausgeführt, dass die beantragten Abweichungen keine abfalltechnischen und keine abfallwirtschaftlichen Inhalte haben (vgl. Seite 13 der Niederschrift vom 03.10.2023). Es wird höflich ersucht, den möglichen Widerspruch zwischen den beiden Fachgutachten abzuklären. Darüber hinaus bestehen keine Einwände gegen die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Änderungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G.“

Zur von der Umweltanwältin aufgezeigten Diskrepanz hält die Behörde fest, dass die rechtsfreundliche Vertretung der Norske Skog Bruck GmbH mit Eingabe vom 24.08.2023 mitteilte, dass das ergänzte Abfallwirtschaftskonzept (Einlage C10) und somit die Verwertung zusätzlicher und die Übernahme gefährlicher Abfallarten mit zusätzlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP15) nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens ist.

Das **Arbeitsinspektorat Steiermark** teilte mit Schreiben vom 14.12.2023 mit, keine Einwände zu erheben.

Weitere Stellungnahmen wurden im Rahmen des Parteiengehörs nicht erstattet.

9. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt/Feststellungen

Mit Eingabe vom 28.07.2023 zeigte die Norske Skog Bruck GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellung des Wirbelschichtkessels K9 - genehmigt mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003 - an.

Gleichzeitig beantragte die Norske Skog Bruck GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die nachträgliche Genehmigung folgender geringfügiger Abweichungen:

- Verwendung von Biogas aus der Abwasserreinigungsanlage als zusätzlicher Brennstoff und teilweiser Ersatz von Erdgas,

- Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation
- Errichtung zusätzlicher Einrichtungen zur Abreinigung der Kesselanlage im Betrieb sowie
- Errichtung eines zusätzlichen Rezirkulationsgasgebläses.

Mit Eingabe vom 21.11.2023 schränkte die Norske Skog Bruck GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, den Genehmigungsantrag vom 28.07.2023 insofern ein, als die zur Genehmigung beantragte Abweichung hinsichtlich der Vornahme von Anpassungen im Bereich der Wasserwirtschaft betreffend den Kondensatanfall aus der Rauchgaskondensation zurückgezogen wurde. Dieser Teilstrom wird daher nicht in die betriebliche Abwasserkläranlage eingeleitet und ist somit nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens.

Das ergänzte Abfallwirtschaftskonzept (Einlage C10) und somit die Verwertung zusätzlicher und die Übernahme gefährlicher Abfallarten mit zusätzlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP15) ist ebenfalls nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens.

Aus sachverständiger Sicht sind die relevanten Nebenbestimmungen des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, erfüllt und ist der Wirbelschichtkessel - mit Ausnahme der zur Genehmigung beantragten Abweichungen - bescheid- und projektgemäß ausgeführt worden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 37 (Stoffstromkontrolle) kann entfallen, weil das Abfallwirtschaftskonzept auflagentgemäß angepasst wurde.

Die Nebenbestimmung Nr. 71 (Maschinenteknik) kann entfallen, weil im Zuge der Installation der Gasrohrleitungen keine Mauerdurchbrüche hergestellt wurden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 79, 80 und 81 (Energieeffizienz) sind für das gegenständliche (Teil-)Abnahmeverfahren nicht relevant. Sie werden erst im Rahmen der Endabnahme schlagend.

Die Nebenbestimmung Nr. 82 (Umweltmedizin) ist für das gegenständliche (Teil-)Abnahmeverfahren nicht relevant bzw. kann insofern keiner Überprüfung unterzogen werden, als derzeit für den Betrieb des Wirbelschichtkessels K9 weder innerbetrieblicher LKW-Verkehr erfolgt noch der Einsatz der Diesel-Lok erforderlich ist. Eine Überprüfung ist erst dann möglich, wenn der innerbetriebliche Verkehr dieser Transportmittel für den Kessel 9 aufgenommen wird.

Die beantragten Abweichungen sind als geringfügig zu beurteilen und mit den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang zu bringen. Die durch die beantragten Abweichungen bedingten Auswirkungen sind immissionsneutral, sodass potentielle (nachteilige) Auswirkungen auf Nachbarn, Anrainer bzw. sonst Betroffene nicht zu erwarten sind.

10. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreich-, Abnahme- und Ergänzungsunterlagen, die Erklärungen der Parteien und Beteiligten sowie die eingeholten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen, die schlüssig und nachvollziehbar sind und an deren Richtigkeit keine Gründe zweifeln lassen.

Gegen die eingeholten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden weder fachliche Einwände geäußert, noch wurde bekannt gegeben, ihnen auf gleicher fachlicher Ebene, also durch die Vorlage entsprechender Gegengutachten entgegenzutreten zu wollen. Um die Beweiskraft von mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden Gutachten in Zweifel zu ziehen, bedarf es aber der Vorlage gleichwertiger Gutachten anderer Sachverständiger. Solche liegen schlichtweg nicht vor. Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der

Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, haben ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten erhoben werden. Auch dies ist nicht der Fall.

11. Rechtliche Beurteilung

11.1. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, lauten:

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigung **§ 18.**

[...]

- (3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als
1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis **§ 19.**

(1) *Parteistellung haben*

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.*

[...]

- (11) *Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.*

Abnahmeprüfung **§ 20.**

- (1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.*
- (2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

- (3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*
- (4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.*
- (5) *Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.*
- (6) *Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.*

Zuständigkeitsübergang

§ 21.

- (1) *Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.*
[...]

Nachkontrolle

§ 22.

- (1) *Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 haben die Behörden gemäß § 21 auf Initiative der Behörde gemäß § 39 Paragraph 21, auf Initiative der Behörde gemäß Paragraph 39, das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.*
[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39.

- (1) *Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.*
- (2) *In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.*
- (3) *Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.*
- (4) *Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.*

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der **Gewerbeordnung 1994** – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023, lauten:

§ 81.

- (1) *Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.*
- (2) *Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:*
[...]
 7. *Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,*
[...]
- (3) *Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.*
[...]

§ 81a.

Für Änderungen einer IPPC-Anlage gilt Folgendes:

1. *die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne der §§ 77a und 77b; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist;*
2. *eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der in den §§ 77a und 77b und in den nach § 356b Abs. 1 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids;*
3. *auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung ist § 81 anzuwenden, sofern dessen Voraussetzungen zutreffen.*

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Abfallwirtschaftsgesetzes 2002** – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023, lauten:

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§37

- (1) *Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.*
[...]
- (3) *Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:*
[...]
- (4) *Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:*
[...]
 8. *sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind;*
[...]

Konzentration und Zuständigkeit
§38

- [...]
- (1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.
- (3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.
- [...]

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Bestimmung des **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idGF BGBl. I Nr. 115/2022, lautet:

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren
§ 93.

- (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:
1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
 2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,
 3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,
 4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,
 5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
 6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,
 7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,
 8. Bewilligung von Anlagen und Zivlflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,
 9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,
 10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.
- (2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.
- (3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.
- (4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.
- (5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.
- (6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

11.2. Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung

Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens einschließlich der Abnahmeprüfung ist gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 die Landesregierung. Ihre sachliche Zuständigkeit endet gemäß § 39 Abs 2 iVm § 21 UVP-G 2000 mit Rechtskraft des Abnahmebescheides.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 39 Abs 4 UVP-G 2000 iVm § 3 Z 1 AVG nach der Lage des Vorhabens. Der Wirbelschichtkessel K9 ist auf den Grundstücken Nr. 40/1 und 42/1, beide KG 60003 Berndorf, situiert.

Für die Durchführung des gegenständlichen Abnahmeverfahrens ist sohin die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständig.

11.3. Genehmigungsfähigkeit des abzunehmenden Teilvorhabens

Gemäß § 20 Abs 1 UVP-G 2000 ist die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist deren Fertigstellung anzuzeigen und kann die Behörde gemäß § 20 Abs 3 UVP-G 2000 die Abnahmeprüfung sodann in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

Beim gegenständlichen Wirbelschichtkessel K9 handelt es sich um ein Teilvorhaben der (Gesamt-)Anlage „Energiezentrale Kessel 9“, welches von den übrigen Anlagenteilen abgrenzbar ist. Aufgrund der Fertigstellung erscheint eine Teilabnahme zweckmäßig.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen.

Zur Beurteilung, ob das Teilvorhaben der Genehmigung (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003) entspricht, wurden dem Abnahmeverfahren Amtssachverständige aus den Fachbereichen Abfalltechnik, Abfallwirtschaft, Abwassertechnik, Bautechnik, Brandschutz, Elektrotechnik, Explosionsschutz, Maschinentechnik, Stoffstromkontrolle, Hydrogeologie, Lärmschutz, Erschütterungstechnik, Emissionstechnik (inkl. Umweltmedizin) und Immissionstechnik beigezogen, welche nach Sichtung der Einreich-, Abnahme- und Ergänzungsunterlagen sowie nach Durchführung eines Ortsaugenscheins die bescheid- und projektgemäße Ausführung des Teilvorhabens - abgesehen von den in Spruchpunkt II. angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen - unter Einhaltung der Nebenbestimmungen feststellten.

Seitens der Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen und wurden diese auch nicht bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass die angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind.

Es war daher festzustellen, dass das Teilvorhaben - abgesehen von den in Spruchpunkt II. angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen - dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, entspricht.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Dazu wird seitens der Behörde festgehalten, dass die im (Detail-) Genehmigungsverfahren mitangewandten Materiengesetzen (AWG 2002, GewO 1994, StNSchG 2017

und ASchG) keine Kollaudierungsbestimmungen vorsehen. Zum Wasserrechtsgesetz ist anzuführen, dass im (Detail-)Genehmigungsverfahren keine eigene wasserrechtliche Bewilligung beantragt wurde, zumal sämtliche Wassernutzungen für den Wirbelschichtkessel K9, wie auch die Einleitungsmenge von Niederschlagswässern in die Mürz, innerhalb der genehmigten Wassernutzungen bzw. Mengen lagen. Aus diesem Grund kann auch die Kollaudierungsbestimmung des WRG 1959 im gegenständlichen Abnahmeverfahren keine Anwendung finden.

Gemäß § 20 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 sind der Abnahmeprüfung die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 (Umweltanwalt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, (Standort-)Gemeinde, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen) sowie § 19 Abs 11 (ausländische Umweltorganisationen) beizuziehen.

Die mitwirkenden Behörden, die Umweltanwältin, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Standortgemeinde wurden dem Abnahmeverfahren im Rahmen des Parteiengehörs beigezogen, ebenso das Arbeitsinspektorat. Konkret wurden ihnen die erstatteten sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen mit Schreiben vom 30.11.2023 bzw. 16.01.2024 zur Kenntnis gebracht und wurde ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 19.12.2023 bzw. 24.01.2024 dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs führten die Umweltanwältin und das Arbeitsinspektorat aus, gegen die Erteilung des Abnahmebescheides keine Einwände zu haben. Von den sonstigen Parteien und den mitwirkenden Behörden wurde keine Äußerung abgegeben.

(Ausländischen) Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen kommt hinsichtlich unverändert ausgeführter Vorhabensteile nur dann Parteistellung zu, wenn sie bereits im Genehmigungsverfahren Parteistellung hatten. Der Genehmigungsantrag für den Wirbelschichtkessel K9 wurde durch Edikt kundgemacht. Innerhalb der im Edikt vorgesehenen Frist haben weder (ausländische) Umweltorganisationen noch Bürgerinitiativen (solche haben sich nicht konstituiert) Einwendungen erhoben und damit Parteistellung genossen. Eine (Neu-)Konstituierung von Bürgerinitiativen im Abnahmeverfahren ist dem UVP-G 2000 fremd.

11.4. Genehmigungsfähigkeit der nachträglich zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen

Nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 ist im Abnahmebescheid die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 leg. cit. nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen.

§ 18 Abs 3 leg. cit. bestimmt, dass Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden können, als sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen (Z 1) und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen (Z 2).

Die für die Beurteilung der zur Genehmigung beantragten Abweichungen herangezogenen Sachverständigen führten in ihren Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen übereinstimmend aus, dass die beantragten Abweichungen zu keiner Aufhebung der Projektidentität führen und als geringfügig zu beurteilen sind; dies insbesondere aufgrund ihrer immissionsneutralen Auswirkungen. Die Abweichungen sind auch mit den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang zu bringen.

Seitens der Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen und wurden diese auch nicht

bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass die angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind.

Es war daher festzustellen, dass die beantragten Abweichungen geringfügig sind und sie aufgrund ihrer Geringfügigkeit nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Wenngleich die beantragten Abweichungen geringfügig sind und nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen, kann eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Nachbarn iSd § 19 Abs 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000 haben im Abnahmeverfahren grundsätzlich keine Parteistellung (VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088). Eine solche kommt ihnen nur dann zu, wenn im Abnahmebescheid nachträglich geringfügige Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 genehmigt werden, und sie von diesen Änderungen zumindest potentiell betroffen (gefährdet) sein können bzw. die Verletzung eines gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechts möglich ist (VwGH 26.02.2016, Ro 2014/03/0004).

Bereits aus dem mit der Fertigstellungsanzeige verbundenen Genehmigungsantrag und den dieser zugrundeliegenden Einreichunterlagen ging für die Behörde hervor, dass die beantragten Abweichungen auswirkungsneutral sind. Für die Behörde fanden sich keine Anhaltspunkte, die auf eine potentielle Gefährdung der Nachbarn schließen lassen. Aus diesem Grund war von einer potentiellen Betroffenheit der Nachbarn iSd § 20 Abs 4 UVP-G nicht auszugehen, weswegen sie dem Abnahmeverfahren auch nicht beizuziehen waren. Dieses Ergebnis brachte schließlich auch das durchgeführte Ermittlungsverfahren zu Tage. Nachbarn werden durch die beantragten Abweichungen weder (zusätzlich oder neu) gefährdet, noch in ihren subjektiven Rechten (zusätzlich oder anders) berührt. Vielmehr bewirken sämtliche Abweichungen vom genehmigten (Teil-)Vorhaben keine höheren Schall- und Luftschadstoffmissionen als bisher genehmigt.

Überträgt man diese Rechtsprechung zur Parteistellung der Nachbarn auf die Parteistellung von Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen, so wird ihnen im Fall von Änderungen nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 Parteistellung nur insoweit zugestanden werden müssen, als sie zumindest potentiell von Änderungen im Abnahmeverfahren betroffen sein können. Eine Betroffenheit iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 wäre folgend etwa dann anzunehmen, wenn die beantragten Änderungen neu hinzutretende Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Wie bereits oben ausgeführt, fanden sich für die Behörde bereits in dem mit der Fertigstellungsanzeige verbundenen Genehmigungsantrag samt zugrundeliegenden Einreichunterlagen keine Anhaltspunkte, dass die beantragten Abweichungen nicht (umwelt-)auswirkungsneutral wären; es handelt sich somit um geringfügige Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000. Dass allenfalls potentiell neue Umweltauswirkungen hinzutreten könnten, vermochte die Behörde nicht zu erkennen.

Zum Ergebnis der (Umwelt-)Auswirkungsneutralität kamen schließlich auch die beigezogenen Sachverständigen. Die beantragten Abweichungen sind im Hinblick auf ihren jeweiligen Fachbereich als irrelevant bzw. geringfügig einzustufen. Daraus schließt die Behörde, dass durch die beantragten Abweichungen keine (neuen bzw. negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G 2000 zu erwarten sind.

Die sonstigen Amts- und Formalparteien (Umweltanwältin, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortgemeinde und Standortanwalt) sowie das Arbeitsinspektorat wurden dem Verfahren mittels Parteiengehör beigezogen. Im Rahmen des Parteiengehörs äußerten sich die Umweltanwältin und das Arbeitsinspektorat dahingehend, gegen die Erteilung des Abnahmebescheides und damit gegen die

nachträgliche Genehmigung der beantragten geringfügigen Abweichungen keine Einwände zu haben. Weitere Stellungnahmen wurden nicht erstattet.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 vorliegen, weswegen die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

11.5. Mitangewandte Materiengesetze

11.5.1. Gewerbeordnung 1994

Der Wirbelschichtkessel K9 wurde unter anderem nach der Gewerbeordnung 1994 genehmigt. Beim Wirbelschichtkessel K9 handelt sich um eine unter Anlage 3 GewO 1994 fallende IPPC-Betriebsanlage, für deren Änderung § 81a Z 3 iVm § 81 GewO heranzuziehen ist.

Gemäß § 81 Abs 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 ist bei Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden eine Genehmigungspflicht nach Abs 1 nicht gegeben.

Gemäß § 81 Abs 3 GewO 1994 sind Änderungen gemäß § 81 Abs 2 Z 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Dies erfolgte mit der Eingabe (Fertigstellungsanzeige) vom 28.07.2023.

§ 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 stellt darauf ab, dass die Änderung aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lässt, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen vermieden oder nachteilige Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Aus den sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen geht eindeutig hervor, dass sich die Immissionssituation zu den Nachbarn durch die beantragten Abweichungen - sowohl im Hinblick auf die Luftschadstoffe als auch im Hinblick auf den Schall - nicht (nachteilig) verändert. Eine Veränderung der tatsächlichen örtlichen (akustischen) Verhältnisse ist sogar auszuschließen. Daraus ist aus rechtlicher Sicht zu schließen, dass die Voraussetzungen des § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 vorliegen. Durch die beantragten Änderungen wird weder das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nachteilig beeinflusst, noch kommt es zu Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 oder zu unzumutbaren Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Einwirkungen der in § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 angeführten Schutzinteressen. Die beantragten Abweichungen waren daher gemäß § 81 Abs 2 Z 7 iVm § 81a Z 3 GewO 1994 zur Kenntnis zu nehmen. Auflagen waren mangels Erforderlichkeit nicht vorzuschreiben.

11.5.2. Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Der Wirbelschichtkessel K9 wurde unter anderem nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt. Beim Wirbelschichtkessel K9 handelt es sich um eine gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 ortsfeste IPPC-Behandlungsanlage, für deren Änderung § 37 Abs 4 Z 8 AWG 2002 heranzuziehen ist.

Gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Die beantragten Abweichungen unterliegen nicht dem Genehmigungstatbestand des § 37 Abs 1 AWG 2002, weil sie nicht als wesentlich iSd § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002 zu qualifizieren sind.

§ 37 Abs 3 AWG 2002 bestimmt näher genannte (IPPC-)Behandlungsanlagen, deren Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen ist. Die beantragten Abweichungen unterliegen auch nicht dem Genehmigungstatbestand des § 37 Abs 3 AWG 2002.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 8 AWG 2002 sind sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind - sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs 1 oder 3 vorliegt - der Behörde vorher anzuzeigen. Dies erfolgte mit der Eingabe (Fertigstellungsanzeige) vom 28.07.2023.

Gemäß § 38 Abs 1a AWG 2002 sind im Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - die Vorschriften (unter anderem) der GewO mitanzuwenden. Die beantragten Abweichungen sind gemäß § 81 Abs 2 Z 7 iVm Abs 3 GewO 1994 anzeigepflichtig.

Gemäß § 38 Abs 3 AWG 2002 sind im Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Aus den sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen schließt die Behörde, dass die Schutzinteressen des § 43 AWG 2002 gewahrt sind, weswegen die beantragten Abweichungen gemäß § 37 Abs 4 Z 8 AWG 2002 zur Kenntnis zu nehmen waren. Auflagen waren mangels Erforderlichkeit nicht vorzuschreiben.

11.5.3. Arbeitnehmerschutz

Gemäß § 93 Abs 1 Z 1 und 7 ASchG sind in Genehmigungsverfahren nach der GewO 1994 und dem AWG 2002 die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes zu berücksichtigen. Für solche Arbeitsstätten ist gemäß § 93 Abs 6 ASchG eine gesonderte Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich.

Der Wirbelschichtkessel K9 wurde sowohl nach der GewO 1994 als auch nach dem AWG 2002 genehmigt. Im Genehmigungsverfahren wurden die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes berücksichtigt.

Gemäß § 93 Abs 3 dürfen (anzeigepflichtige) Änderungen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

Aus den sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen geht eindeutig hervor, dass den Schutzinteressen des ASchG hinreichend Rechnung getragen wird. Daraus schließt die Behörde, dass sich durch die beantragten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben. Auch das Arbeitsinspektorat führte in seiner Stellungnahme vom 14.12.2023 aus, dass nach Durchsicht der sachverständigen Gutachten keine Einwände erhoben werden. Aus diesem Grund konnten die beantragten Änderungen iSd § 93 Abs 3 ASchG gemäß § 81 Abs 2 Z 7 iVm § 81a Z 3 GewO 1994 sowie gemäß § 37 Abs 4 Z 8 AWG 2002 zur Kenntnis genommen werden.

11.6. Nachkontrolle

Gemäß § 20 Abs 5 UVP-G 2000 ist für Vorhaben der Spalte 1 im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist. Das gegenständliche Vorhaben fällt unter den Tatbestand des Anhangs 1 Spalte 1 Z 1 lit. c UVP-G 2000.

Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 haben die (Materien-)Behörden auf Initiative der UVP-Behörde das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung (das war der 28.07.2023) gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen.

Der Wirbelschichtkessel K9 ist Teil des mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.07.2001, GZ 04-11.1/1-2001/89, (grundsatz-)genehmigten Gesamtvorhabens „Produktionslinie 5“. Da die Genehmigung von 2001 zahlreiche Anlagen(-teile) umfasste, die in der Folge nicht bzw. in geänderter Form zur Ausführung gelangten, wodurch auch die ursprünglich genehmigten Abläufe eine Änderung erfahren haben, erscheint eine Endabnahme auf Basis des Bescheides vom 24.07.2001 nicht mehr zweckmäßig bzw. zielführend.

Aus diesem Grund wurde auf Basis der rechtlichen Vorgaben festgelegt, dass für den Wirbelschichtkessel K9 die Nachkontrolle iSd § 22 UVP-G 2000 bis längstens 30.06.2028 zu erfolgen hat.

11.7. Zusammenfassung

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens stellt die Behörde zur angezeigten Fertigstellung des mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2020, GZ: ABT13-209080/2020-003, bewilligten Wirbelschichtkessels K9 gemäß § 20 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 fest, dass dieser - abgesehen von den geringfügigen Abweichungen - dem Genehmigungsbescheid entspricht und die relevanten Nebenbestimmungen des Bescheides erfüllt sind.

Nicht relevant waren die Nebenbestimmungen Nr. 79, 80 und 81 (Energieeffizienz). Sie werden erst im Endabnahmeverfahren schlagend. Ebenso war die Nebenbestimmung Nr. 82 (Umweltmedizin) nicht relevant bzw. konnte insofern keiner Überprüfung unterzogen werden, als derzeit für den Betrieb des Wirbelschichtkessels K9 weder innerbetrieblicher LKW-Verkehr erfolgt noch der Einsatz der Diesel-Lok erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen Nr. 37 (Stoffstromkontrolle) und Nr. 71 (Maschinentchnik) konnten entfallen.

Zu den gegenüber dem bewilligten Wirbelschichtkessel K9 vorgenommen Änderungen stellt die Behörde aufgrund der sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen fest, dass diese geringfügig sind und den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung iSd § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Sie waren daher gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 nachträglich zu genehmigen.

Die Kostenberechnung erfolgte in Anwendung der angeführten Rechtsgrundlagen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten

für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Margot Gutschi-Pfingstner
(elektronisch gefertigt)